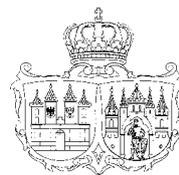


Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

13. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 22. Dezember 2003

Nr. 22

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel	360
Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel	363
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung)	386
Benutzungsordnung der Entsorgungsanlage Deponie Fohrde	391
Entgeltordnung für die Entsorgung von Abfällen	404
Zweite Änderungssatzung zur Kommunalaufwandsentschädigungssatzung	407
Öffentliche Bekanntmachung über den Übergang von Sitzen von Vertretern der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel (Berufung von Ersatzpersonen)	408
Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße 1 n Brandenburg – Wust (Bahnübergangsbeseitigung Wust)	408
Bekanntmachung des Abfallzweckverbandes Mittelmark (AZM): Einladung zur öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Mittelmark (AZM)	409
Erweiterung eines Schiedsstellenbereiches	409
Ausschreibung von Immobilien der Stadt Brandenburg an der Havel	409
Einladung zur Vollversammlung der Angliederungsjagdgenossenschaft „Plauer Hof“	411

Nichtamtlicher Teil

Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Januar 2004	412
Impressum	413

Beginn des amtlichen Teils

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel

In der 12. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahr 2003 vom 30.09.2003 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Öffentlicher Teil

Außerplanmäßige Mittelbereitstellung für die Beschaffung einer Hebelschubanlage im Stadtarchiv in den Brennabor-Werken Beschluss-Nr. 0225/2003

Die Stadtverordnetenversammlung hat die außerplanmäßige Mittelbereitstellung für „Beschaffung für das Stadtarchiv“ beschlossen.

Weiterführung der Ausbildung bis zum Einstellungsjahr 2005 auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung Nr. 97/2001 "Durchführung und Finanzierung der Ausbildung durch die Stadt Brandenburg an der Havel bis zum Jahr 2005"

Beschluss-Nr. 230/2003

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, die Ausbildung durch die Stadt Brandenburg an der Havel bis zum Jahr 2005 in den Ausbildungsberufen

- Verwaltungsfachangestellte/r (11 Ausbildungsplätze)
- Vermessungstechniker/in (2 Ausbildungsplätze)
- Forstwirt/in (2 Ausbildungsplätze)
- Kauffrau/Kaufmann für Bürokommunikation (2 Ausbildungsplätze)

fortzusetzen und die Ausbildung im Beruf Fachangestellte/r für Bäderbetriebe ab dem Einstellungsjahr 2004 einzustellen.

Überplanmäßige Mittelbereitstellung für den Betriebskostenzuschuss Schwimm- und Erlebnisbad

Beschluss-Nr. 232/2003

Die Stadtverordnetenversammlung hat eine überplanmäßige Mittelbereitstellung für den Betriebskostenzuschuss Schwimm- und Erlebnisbad beschlossen .

1. Nachtragshaushalt für das Jahr 2003

Beschluss-Nr. 245/2003

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel für das Haushaltsjahr 2003, den mit dieser 1. Nachtragshaushaltssatzung verbundenen Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 und das Investitionsprogramm beschlossen und nahm die Finanzplanung für die Jahre 2002 - 2006 zur Kenntnis.

(Hinweis: Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 16 vom 20.10.2003, S. 283.)

Verordnung zur Bekämpfung von Verunstaltungen durch Farbschmierereien

Beschluss-Nr. 0236/2003

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Verordnung zur Bekämpfung von Verunstaltungen durch Farbschmierereien beschlossen.

(Hinweis: Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 16 vom 20.10.2003, S. 301)

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Brandenburg an der Havel (Stadtordnung)

Beschluss-Nr. 0243/2003

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Brandenburg an der Havel (Stadtordnung) beschlossen.

(Hinweis: Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 16 vom 20.10.2003, S. 297)

**Entsperrung der Haushaltsstelle Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH)
Beschluss-Nr. 0200/2003;
Entsperrung der Haushaltsstelle Versicherungsbeiträge Haftpflicht/Unfall
Beschluss-Nr. 0256/2003;
Entsperrung von Haushaltsstellen Abfallbeseitigung
Beschluss-Nr. 0290/2003**

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Entsperrung der Haushaltsstellen beschlossen.

**Überplanmäßige Mittelbereitstellung „Hilfe in besonderen Lebenslagen“
Beschluss-Nr. 0279/2003**

Überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von insgesamt 1.848.000,00 € im Bereich Hilfen zur Erziehung

Beschluss-Nr. 0285/2003;

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte den überplanmäßigen Mittelbereitstellungen zu.

Übergangsregelung zum Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003, Artikel 1 - Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Beschluss- Nr. 0213/2003

Die Stadtverordnetenversammlung hat eine Übergangsregelung zum Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003, Artikel 1 - Änderung des Kindertagesstättengesetzes beschlossen.

Die Stadt Brandenburg an der Havel gewährt Kindern vom vollendeten 2. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Stichtag 11.06.2003), welche sich gegenwärtig in der Tagesbetreuung befinden, unbeachtet des Wegfalls des Rechtsanspruches auf Grund der Gesetzes-Novellierung weiterhin die Kindertagesbetreuung.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Ablagerung von Abfällen zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel und dem Landkreis Havelland

Beschluss-Nr. 0238/2003;

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Ablagerung von Abfällen zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel und dem Landkreis Potsdam-Mittelmark

Beschluss-Nr. 0239/2003

Die Stadtverordnetenversammlung hat die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zur Ablagerung von Abfällen zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel und den o.g. Landkreisen beschlossen.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel und dem Landkreis Potsdam-Mittelmark

Beschluss-Nr. 0250/2003

Die Stadtverordnetenversammlung hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel und dem Landkreis Potsdam-Mittelmark beschlossen.

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren der V. I. A. Heizkraftwerke Kirchmöser GmbH & Co. KG, Zulassung auf vorzeitigem Beginn

Beschluss-Nr. 0278/03

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, dass der Oberbürgermeister, derzeit in Vertretung durch den Bürgermeister, ein abgestimmtes Schreiben an die Genehmigungsbehörde unterschreibt.

Erhaltungssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet Brandenburg - Görden

Beschluss-Nr. 0269/2003;

Erhaltungssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet Plaue Gartenstadt

Beschluss-Nr. 0270/2003;

**Erhaltungssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet Kirchmöser West
Beschluss-Nr. 0271/2003**

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Erhaltungssatzungen beschlossen. Die Begründungen wurden gebilligt.

(Hinweis: Die Bekanntmachungen erfolgten im Amtsblatt Nr. 16 vom 20.10.2003, S. 288 ff.)

**Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes - "Wohn- und Mischgebiet Mötzower Vorstadt, Teilbereich 1" Brandenburg an der Havel
Beschluss-Nr. 0233/2003,**

**Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes - "Wohngebiet Mötzower Vorstadt, Teilbereich 2" Brandenburg an der Havel
Beschluss-Nr. 0234/2003,**

**Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes - "Wohngebiet Mötzower Vorstadt, Teilbereich 3", Brandenburg an der Havel
Beschluss-Nr. 0235/2003;**

**Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes - "Wohngebiet am Schmöllner Weg" Brandenburg an der Havel
Beschluss-Nr. 0283/2003**

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Aufstellung der Bebauungspläne beschlossen.

(Hinweis: Die Bekanntmachungen erfolgten im Amtsblatt Nr. 18 vom 17.11.2003, S. 326 ff.)

Änderung des Schulentwicklungsplanes (SEP);

Zahlung von Fahrgeld

Beschluss-Nr. 0299/2003

Die Stadtverordnetenversammlung unterstützt den Antrag der Gesamtschule Kirchmöser an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, den Status einer Schule mit besonderer Prägung "Berufsorientierte Gesamtschule Kirchmöser" zu erhalten.

Abberufung von Herrn Andreas Martin aus dem Hauptausschuss, dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Verkehr sowie dem Jugendhilfeausschuss

Beschluss-Nr. 0300/2003

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, Herrn Andreas Martin

1. als stellvertretendes Mitglied aus dem Hauptausschuss,
2. als ordentliches Mitglied aus dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Verkehr und
3. als ordentliches Mitglied aus dem Jugendhilfeausschuss abuberufen.

Beschlussantrag zur Neubesetzung des Aufsichtsrates der Technischen Werke Brandenburg (TWB)

Beschluss-Nr. 0301/2003

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen,

1. Herrn Andreas Martin aus dem Aufsichtsrat der Technischen Werke Brandenburg (TWB) abuberufen und
2. Herrn Bernhard Nowak in den Aufsichtsrat der Technischen Werke Brandenburg (TWB) zu berufen.

- Nichtöffentlicher Teil

Aufnahme eines Kommunalkredites zur Finanzierung der Investitionen im Haushaltsplan 2003

Beschluss-Nr. 266/2003

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte der Aufnahme eines Kommunalkredites zu.

Personalangelegenheiten

Beschluss-Nr. 258/2003 und Beschluss-Nr. 292/2003

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Einstellung einer Sachgebietsleiterin/Stellvertretenden Amtsärztin des Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes der Stadt Brandenburg an der Havel sowie die Beförderung eines Beamten beschlossen.

**Mitteilung des Landesrechnungshofes Brandenburg über die Ergebnisse der Orientierungsprüfung zur Aufgabenwahrnehmung und Organisation der Beteiligungsverwaltung in der Stadt Brandenburg an der Havel
Beschluss-Nr. 242/2003**

Die Stadtverordnetenversammlung nahm eine Mitteilung des Landesrechnungshofes Brandenburg zur Kenntnis und stimmte der Stellungnahme der Stadt Brandenburg an der Havel zum Prüfergebnis zu. Der in der Prüfungsmitteilung festgestellte Handlungsbedarf wird durch die Stadt Brandenburg an der Havel zeitnah umgesetzt.

**Zustimmung zum Beitritt des Landkreises Teltow-Fläming in den Zweckverband für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam zum 01.01.2004 sowie Zustimmung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Beschluss-Nr. 249/2003**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte dem Beitritt des Landkreises Teltow-Fläming zum 01.01.2004 in den Zweckverband für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam sowie der Änderungssatzung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam vom 04. August 2003 zu.

Grundstücksankauf

Beschluss-Nr. 244/2003

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Ankauf von Grundstücken beschlossen.

Vergabe einer Grundstücksoption

Beschluss-Nr. 253/2003

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Verwaltung beauftragt, die Umsetzung einer Projektstudie zu unterstützen.

Grundstücksverkauf

Beschluss-Nr. 264/2003

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Verkauf eines Objektes beschlossen.

Vermögensübertragungen an die WOBRA für die Geschäftsjahre 2003 und 2004

Beschluss-Nr. 277/2003

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Übertragung von städtischem Vermögen an die WOBRA im Rahmen des Stadtumbaus für die Geschäftsjahre 2003 und 2004 beschlossen.

SVV-Beschluss Nr. 545/2003

Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 8 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in der Sitzung vom 17.12.2003 folgende Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsätze der Abfallentsorgung
- § 2 Aufgaben der Abfallentsorgung
- § 3 Abfallvermeidung und Abfallberatung
- § 4 Ausgeschlossene Abfälle
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Ausnahmen vom Anschluss- oder Benutzungszwang

II. Vorschriften zu den Abfallbehältern

- § 7 Abfallbehälter
- § 8 Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 9 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter
- § 10 Kleingartengrundstücke
- § 11 Benutzung der Abfallbehälter
- § 12 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

III. Art und Weise der Entsorgung

- § 13 Kunststoffe / Altpapier / Altglas
- § 14 Kompostierbare Abfälle
- § 15 Bauabfälle
- § 16 Klärschlämme
- § 17 Problemabfälle/Geringe Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle nach § 41 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG
- § 18 Krankenhausspezifische Abfälle
- § 19 Sperrmüll
- § 20 Elektro- und Elektronikgeräteschrott
- § 21 Abfallbehälter auf Straßen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft
- § 22 Entsorgungsanlagen

IV. Sonstige Bestimmungen

- § 23 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 24 Eigentumsübertragung der Abfälle
- § 25 Anzeige- und Auskunftspflicht
- § 26 Gebühren
- § 27 Modellversuche
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 Anlagen
- § 30 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätze der Abfallentsorgung

- (1) Die Stadt Brandenburg an der Havel, im folgenden Stadt genannt, entsorgt die in ihrem Gebiet anfallenden und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, dass
 1. Abfälle vermieden,
 2. nicht vermeidbare Abfälle verwertet,
 3. nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden.

§ 2

Aufgaben der Abfallentsorgung

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen ihrer Pflichten nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) in der derzeit geltenden Fassung und dem BbgAbfG als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung umfasst insbesondere das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern, oder Ablagern von Abfällen.
- (3) Die Entsorgungspflicht bezieht sich unter den Voraussetzungen von § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 4 BbgAbfG auch auf die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle.
- (4) Die Stadt kann zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beauftragen.

§ 3

Abfallvermeidung und Abfallberatung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.
- (2) Die Stadt wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragsvergabewesen sowie bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht und die Wiederverwendung und Wiederverwertung gefördert wird.
- (3) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen Speisen und Getränke in wiederverwendbaren ggf. pfandpflichtigen Behältnissen und mit wieder verwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Dies gilt auch für Märkte.
- (4) Die Stadt informiert und berät die Abfallerzeuger über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungskapazitäten hingewiesen.

§ 4

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt Brandenburg an der Havel ausgeschlossen sind folgende Abfälle:
 1. besonders überwachungsbedürftige Abfälle i. S. d. § 41 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 Krw-/AbfG i. V. m. § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der derzeit geltenden Fassung, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder Kleinmengen bis maximal 2000 kg pro Abfallerzeuger und Jahr aus anderen Herkunftsbereichen handelt, die gemäß § 17 entsorgt werden. Abfälle mit der AVV-Schlüsselnummer 170 605* (asbesthaltige Baustoffe) sind erst ab 01.06.2005 von der Entsorgung ausgeschlossen.
 2. Verpackungsabfälle mit der AVV-Schlüsselnummer
 - 150 101 Verpackungen aus Papier und Pappe
 - 150 102 Verpackungen aus Kunststoff
 - 150 103 Verpackungen aus Holz
 - 150 104 Verpackungen aus Metall

- 150 105 Verbundverpackungen
 150 106 gemischte Verpackungen
 150 107 Verpackungen aus Glas
 150 109 Verpackungen aus Textilien,
 die der Rücknahmepflicht auf Grund der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung-VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I, S. 2379) in der derzeit geltenden Fassung unterliegen.
3. Batterien mit der AVV-Schlüsselnummer
 160 601* Bleibatterien
 160 602* Ni-Cd-Batterien
 160 603* Quecksilber enthaltende Batterien
 160 604 Alkalibatterien (außer 160 603)
 160 605 andere Batterien und Akkumulatoren
 200 133* Batterien und Akkumulatoren, die unter 160 601, 160 602 oder 160 603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
 200 134 Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200 133 fallen,
 die der Rücknahmepflicht auf Grund der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung - BattV) vom 27.03.1998 (BGBl. I S. 658) in der derzeit geltenden Fassung unterliegen, soweit sie nicht bei privaten Endverbrauchern oder Betreibern von Kleingewerbe im Sinne des § 9 Abs. 1 der BattV anfallen. Der Ausschluss gilt nicht für Starterbatterien.
4. Einwegkameras mit Batterien mit der AVV-Schlüsselnummer
 090 111* Einwegkameras mit Batterien, die unter 160 601, 160 602 oder 160 603 fallen
 090 112 Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090 111 fallen
 und andere Geräte mit fest eingebauten schadstoffhaltigen Batterien im Sinne des § 14 der BattV.
5. Altfahrzeuge mit der AVV-Schlüsselnummer
 160 104* Altfahrzeuge
 160 106 Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten,
 die der Rückgabepflicht aufgrund der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung - AltfahrzeugV) vom 04.07.1997 (BGBl. I S. 1666) in der derzeit geltenden Fassung unterliegen. § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG bleibt unberührt.
6. Krankenhausspezifische Abfälle mit der AVV-Schlüsselnummer
 180 102 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 180 103)

(2) Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind:

1. Abfälle, die wegen ihrer Art oder Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern bzw. -säcken gemäß § 7 Abs. 2 gesammelt werden können und die nicht im Rahmen der Abfuhr von
 Schrott gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 mit der AVV-Schlüsselnummer 200 140 Metalle,
 Sperrmüll gemäß § 19 mit der AVV-Schlüsselnummer 200 307 Sperrmüll
 oder von Elektro- bzw. Elektronikgeräteschrott gemäß § 20 mit der AVV-Schlüsselnummer
 200 123* gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten,

- 200 135* gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200 121 und 200 123 fallen,
- 200136 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200 121, 200 123 und 200 135 fallen

abgefahren werden,

2. Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), die im Kapitel 17 des Verzeichnisses der AVV genannt werden,
 3. Schlämme aus der Reinigung / Behandlung kommunaler Abwässer mit der AVV-Schlüsselnummer
 - 190 805 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
 - 190 814 Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190 813 fallen,
 4. Aschen in mehr als haushaltsüblich anfallenden Mengen mit der AVV-Schlüsselnummer
 - 100 101 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100 104 fällt.
- (3) Abweichend vom Absatz 1 und 2 kann die Stadt mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen Ausschluss wieder aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss hat der Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit gemäß § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.
- (5) Soweit Abfälle von der Abfallentsorgung vollständig ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Der Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 4 bis 7 und 10 bis 12 Krw-/AbfG).
- (6) Sind Abfälle nach Abs. 2 lediglich vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen, so hat der Besitzer diese einer Verwertung bzw. einer entsprechenden Entsorgungsanlage gemäß § 22 zuzuführen. Die Stadt legt dabei durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel oder durch Anordnung im Einzelfall fest, bei welcher Entsorgungsanlage die Abfälle zur Beseitigung anzuliefern sind. Die Benutzung der Entsorgungsanlagen regelt sich nach den jeweiligen Benutzungs- bzw. Betriebsordnungen. § 22 Abs. 2 und 3 sind anzuwenden.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer der Grundstücke, auf denen Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung anfallen oder anfallen können, sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwangs ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung der Stadt zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der Gebäude dinglich Berechtigte, sowie, in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse, der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte gleich.
- (2) Die Anschlusspflichtigen sowie alle Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 - 3 KrW-/AbfG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang) und ihre Abfälle der Stadt zu überlassen (Überlassungspflicht). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).

- (3) Die Verpflichtung des Abs. 1 obliegt gleichermaßen jedem, der ein Grundstück industriell oder gewerblich nutzt, soweit Industrie- und Gewerbeabfälle von der Stadt entsorgt werden und soweit nicht ein Befreiungstatbestand gemäß § 6 vorliegt.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang erstreckt sich auf eine ganzjährige Nutzung mit Ausnahme der nach §§ 7 Abs. 6 und 10 Abs. 1 zulässigen verkürzten Mindestnutzungsdauer. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auf eine ganzjährige Nutzung.
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jede selbständige wirtschaftliche Einheit des Grundbesitzes ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.
- (6) Die Grundstückseigentümer im Sinne des Abs. 1 sind verpflichtet, das Aufstellen notwendiger Abfallbehältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (7) Auf schriftlichen Antrag der einzelnen Grundstückseigentümer kann sich jeweils ein Ein- oder ein Zwei-Personen-Haushalt eines anschlusspflichtigen Grundstückes mit einem Haushalt eines anschlusspflichtigen, angrenzenden Grundstücks zu einer Entsorgungsgemeinschaft zusammenschließen und den Abfall über gemeinsame Abfallbehälter entsorgen. In diesem Fall haften die Grundstückseigentümer für die Gebührenschuld aus sämtlichen gemeinsam entsorgten Abfällen der anschlusspflichtigen Grundstücke als Gesamtschuldner.

Der Stadt ist eine gemeinsame Erklärung der gemeinsam entsorgenden Grundstückseigentümer entsprechend dem durch die Stadt erstellten Formblatt vorzulegen.

§ 6

Ausnahmen vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Ein Anschlusszwang besteht für solche Grundstücke nicht, auf denen Abfälle, die nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG der Stadt zur Einsammlung zu überlassen wären, nicht anfallen können. Wird glaubhaft nachgewiesen, dass auf dem Grundstück keine Abfälle im vorgenannten Sinne anfallen können, stellt die Stadt auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers im Sinne des § 5 Abs. 1 die Befreiung vom Anschlusszwang fest.
- (2) Kompostierbare Abfälle können in Ausnahmeregelung nach Maßgabe der Verordnung über die Entsorgung von kompostierbaren Abfällen und pflanzlichen Abfällen außerhalb von zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen (Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung - AbfKompVbrV) vom 29.09.1994 (GVBl. II S. 896) in der derzeit geltenden Fassung auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden (Eigenkompostierung).

Ein Straßenverzeichnis, welches die Straßenzüge aufweist, bei deren anliegenden Grundstücken die objektiven Voraussetzungen für die Eigenkompostierung gegeben und deren Grundstückseigentümer im Sinne des § 5 Abs. 1 bei nachweisbarer, ordnungsgemäßer und schadloser Eigenkompostierung vom Anschlusszwang, Benutzungszwang und der Überlassungspflicht befreit sind, enthält die Anlage 1 dieser Satzung. Diese Grundstückseigentümer im Sinne des § 5 Abs. 1 sind vom Anschlusszwang an die Bioabfallentsorgung befreit. Ein Antrag auf Bereitstellung einer Biotonne kann jedoch bei der Stadt gestellt werden.

Für die übrigen, nicht in der Anlage 1 enthaltenen Straßenzüge gilt: Wird die vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Kompostierung auf dem Grundstück, auf dem die Abfälle anfallen, und die Verwertung des Kompostes glaubhaft nachgewiesen, stellt die Stadt auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers im Sinne des § 5 Abs. 1 die Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang von der Bioabfallentsorgung fest.

- (3) Nachbarn können die Eigenkompostierung gemeinsam betreiben.
- (4) Die Benutzungspflicht entfällt in dem Umfang, in dem eine Ausnahme vom Anschlusszwang besteht.

II. Vorschriften zu den Abfallbehältern

§ 7 Abfallbehälter

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:
Anzahl, Größe und Zweck der Abfallbehälter und deren Standplatz am Abholtag, ob und wie die Abfälle getrennt zu halten sind, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr im Entsorgungsgebiet.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Behälter zugelassen:
1. für Abfälle zur Beseitigung:
 - a) Graue Restmülltonnen für Restabfall mit jeweils

60 l	Fassungsvermögen
80 l	Fassungsvermögen
120 l	Fassungsvermögen
240 l	Fassungsvermögen
1.100 l	Fassungsvermögen
 - b) Sonstige zugelassene Abfallbehälter für Restabfall aus Gewerben bzw. für Sperrmüll gemäß § 19 Abs. 3:

Container mit jeweils	
2,5 m ³	Fassungsvermögen
7 m ³	Fassungsvermögen
22 m ³	Fassungsvermögen
33 m ³	Fassungsvermögen
Presscontainer mit jeweils	
10 m ³	Fassungsvermögen
20 m ³	Fassungsvermögen
 - c) Abfallsäcke für Restabfall mit Aufdruck des beauftragten Dritten mit jeweils

40 l	Fassungsvermögen (Farbe orange)
80 l	Fassungsvermögen (Farbe blau)
 2. für Abfälle zur Verwertung:

Braune Biotonnen für Bioabfall mit jeweils	
60 l	Fassungsvermögen
120 l	Fassungsvermögen
 3. Bestimmte Abfälle zur Verwertung wie z. B. Pappe, Papier, Leichtverpackungen, Glas und Schrott werden gemäß der gültigen Benutzungsordnung auf dem Recyclinghof auf der Deponie Fohrde angenommen. Außerdem kann Schrott aus Haushalten im Rahmen einer halbjährlichen mobilen Schrottsammlung abgegeben werden. Die Sammlung wird parallel zur mobilen Schadstoffsammlung (§ 17) durchgeführt.
 4. Die Stadt behält sich vor, weitere Behältergrößen und zusätzlich besondere Abfallbehälter und/oder Säcke für die Getrennterfassung von Abfällen zur Verwertung aus Haushalten einzuführen, deren Benutzung für verpflichtend erklärt werden kann.
- (3) Restabfall und Bioabfall dürfen nur in den vorgeschriebenen Abfallbehältern bereitgestellt werden, wobei die gebührenpflichtigen Abfallbehälter im Sinne des Abs. 2 Nr. 1. a) mit einer gültigen Jahreswertmarke zu versehen sind. Andere Abfallbehälter als die in Abs. 2 genannten oder Abfallbehälter ohne gültige Jahreswertmarke werden nicht entleert.

- (4) Abfälle zur Verwertung sind getrennt von den Abfällen zur Beseitigung in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu sammeln oder zu den entsprechenden Sammelstellen zu bringen. Sie dürfen nicht in die Restabfallbehälter eingeworfen werden.
- (5) Für vorübergehend mehr anfallenden Abfall zur Beseitigung, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können die vom beauftragten Dritten oder der Stadt gegen Gebühr ausgegebenen blauen Abfallsäcke gemäß Abs. 2 Nr. 1. c) benutzt werden. Sie werden von der Stadt abgefahren, soweit sie am Abfuhrtag neben den Abfallbehältern bereitgestellt sind.
- (6) Vorübergehend genutzte Grundstücke wie Campingplätze, Gemeinschaftssteganlagen, Sportanlagen, Ferien- und Wochenendhausgebiete, Ferienhausgruppen u.ä. werden durch Abfallbehälter im Sinne des Abs. 2 Nr. 1. a) entsorgt. Die Zahl der bereitzustellenden Abfallbehälter werden durch die Stadt festgesetzt. Die vorübergehend genutzten Grundstücke müssen mindestens in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober mit festen Abfallbehältern an die Abfallentsorgung angeschlossen sein. Die Anmeldung der Abfallbehälter hat bis zum 31. Januar bei der Stadt schriftlich zu erfolgen. Für Kleingartengrundstücke gelten die Regelungen des § 10.
- (7) Bei Sonderveranstaltungen hat der Veranstalter Abfallbehälter in solcher Anzahl und Größe vorzuhalten, dass die ordnungsgemäße Entsorgung gewährleistet ist. Eine Anzeige über Art und Weise der Abfallentsorgung hat bis spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu erfolgen. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

§ 8

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Der Grundstückseigentümer im Sinne des § 5 Abs. 1 hat unter Beachtung der Festsetzungen über den Standplatz und die Häufigkeit der Entleerung Abfallbehälter in solcher Anzahl und Größe anzufordern, dass sie entsprechend ihrer Zweckbestimmung ausreichen, die auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aufzunehmen. Anzahl und Größe sind ferner danach zu bestimmen, dass die Abfallbehälter ohne Störung des Verkehrs zum Entleeren bereitgestellt werden können.
- (2) Reichen die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht aus und beantragt der Grundstückseigentümer im Sinne des § 5 Abs. 1 trotz schriftlicher Aufforderung durch die Stadt keine zusätzlichen Abfallbehälter, so hat er daraufhin das Aufstellen der erforderlichen Abfallbehälter durch die Stadt zu dulden und die Kosten für die erweiterte Abfallentsorgung zu tragen.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung des Einwohnergleichwertes ermittelt. Der Einwohnergleichwert ergibt sich aus dem durchschnittlichen Abfallaufkommen eines Einwohners pro Woche. Ein Einwohnergleichwert entspricht einem durchschnittlichen Abfallaufkommen von 15 l pro Woche. Der Einwohnergleichwert wird mit den in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Umlageschlüsseln (z. B. Bettenanzahl, Beschäftigtenanzahl, Gastraumfläche) ins Verhältnis gesetzt und ergibt somit den wöchentlichen Behälterbedarf des jeweiligen Gewerbes bzw. der jeweiligen Institution.

Gewerbe / Institution	Umlageschlüssel (je Bett, Platz, Schüler /Kinder, Beschäftigten, Gastraumfläche)	Einwohner- gleichwert (15l / Woche)
a) aa) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen bb) Heime (z. B. Altenheime, Kinder- und Pflegeheime)	je Bett je Platz	1 1
b) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler / Kinder	1
c) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständige Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je 5 m ² Gastraumfläche	1
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je 5 m ² Gastraumfläche	1
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je 0,5 Beschäftigten	1
h) sonstiger Einzel- und Großhandel	je 2 Beschäftigten	1
i) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je 2 Beschäftigten	1

Beschäftigte sind alle in einem Betrieb Tätigen (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende), einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

Abweichend kann auf Antrag bei durch den Abfallerzeuger / Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Abfallvermeidungs- und -verwertungsmöglichkeiten ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Die Stadt legt auf Grund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen und Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest. Ist das vorgehaltene Behältervolumen nicht ausreichend, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines größeren ausreichenden Behältervolumens zu dulden.

- (4) Um- und Abmeldungen, durch die eine Veränderung der Anzahl oder Größe der bereitgestellten Abfall- und Wertstoffbehälter erreicht werden soll, sind grundsätzlich nur einmal im Kalenderjahr zulässig. Eine Ummeldung ist nur zum ersten Tag eines Monats möglich. Die Ummeldung ist vier Wochen vor Bedarf schriftlich bei der Stadt anzumelden. Nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Änderung oder Aufgabe der gewerblichen Nutzung, Eigentümerwechsel) kann ein schriftlicher Antrag auf mehrmaliges Um- und Abmelden bei der Stadt gestellt werden.
- (5) Wer ein Grundstück erstmals in Benutzung nehmen will, muss bis zum ersten Werktag des Vormonats schriftlich die Zahl der benötigten Abfallbehälter gemäß § 7 der Stadt mitteilen.

§ 9

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Standplätze der Abfallbehälter sind grundsätzlich auf den Grundstücken, auf denen die Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung anfallen, einzurichten. Der Grundstückseigentümer im Sinne des § 5 Abs. 1 ist verpflichtet, außerhalb der Entleerungszeit die Abfallbehälter für die berechtigten Nutzer so aufzustellen, dass die Abfallbehälter der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind (z. B. im Hof).
- (2) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 120 l und orange Abfallsäcke mit Aufdruck entsprechend § 7 Abs. 2 Nr. 1c) sind vom Grundstückseigentümer im Sinne des § 5 Abs. 1 oder seinem Beauftragten am Abholtag spätestens bis 07.00 Uhr auf dem Gehweg bzw. dem festgesetzten Standplatz am Fahrbahnrand der von den Sammelfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Straßen so bereitzustellen, dass der Straßen- und Fußgängerverkehr nicht behindert oder gefährdet wird.

Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren, öffentlichen Straße liegen, müssen die Abfallbehälter und Abfallsäcke bis zur nächsten befahrbaren, öffentlichen Straße gebracht werden.

Anweisungen über den Bereitstellungsplatz an der Straße durch die Stadt oder dem von ihr beauftragten Dritten sind zu befolgen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter ohne Verzug vom Grundstückseigentümer oder seinem Beauftragten von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

- (3) Für Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l und 1.100 l ist der Standplatz im Einvernehmen mit der Stadt festzulegen. Die Abfallbehälter werden von diesem Standplatz abgeholt und nach der Entleerung dorthin zurückgestellt, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
 1. der Standplatz für die Abfallbehälter muss befestigt sein und einen sicheren Stand der Abfallbehälter gewähren,
 2. die Abfallbehälter dürfen nicht in einer Vertiefung stehen,
 3. der Zugang von den vom Sammelfahrzeug befahrenen Straßen zum Standplatz muss befestigt und verkehrssicher, insbesondere gleitsicher und im Winter von Schnee und Eis geräumt sein,
 4. der Transportweg muss frei von Treppen, Rampen und Stufen sein,
 5. der Transportweg muss bei Dunkelheit beleuchtet sein,
 6. die Durchgänge des Transportweges müssen mindestens 2 m hoch und 1,5 m breit sein und etwaige Türen müssen festgestellt werden können,
 7. der Transportweg vom Standplatz bis zur Fahrbahngrenze darf nicht länger als 15 m sein.
- (4) Wenn die Standplätze und die Transportwege nicht den Anforderungen gemäß Abs. 3 entsprechen, muss der Grundstückseigentümer im Sinne des § 5 Abs. 1 oder sein Beauftragter die Abfallbehälter am Tage der Entleerung jeweils selbst an den Straßenrand stellen und nach der Entleerung zurücktransportieren.
- (5) Bei Straßenbauarbeiten, Straßenaufbrüchen oder sonstigen Baumaßnahmen kann die Stadt vorübergehend einen anderen Standplatz für die Abfallbehälter bestimmen. Nur von diesem Standplatz erfolgt die Abholung der Abfallbehälter. Ggf. müssen die Abfallbehälter am Straßenrand bereitgestellt werden. Die Bereitstellung der Abfallbehälter und Entfernung nach ihrer Leerung erfolgt durch den Grundstückseigentümer im Sinne des § 5 Abs. 1, soweit sich die Baumaßnahme ausschließlich auf sein Grundstück oder im Zusammenhang mit seinem Grundstück bezieht oder durch das vor Ort tätige Bauunternehmen, falls es sich um Bauarbeiten handelt, die auf oder entlang von mehreren, zusammenhängenden Grundstücken durchgeführt werden (z. B. Straßenbau).
- (6) Falls zum Zwecke der Entleerung der Abfallbehälter private Grundstücke befahren werden müssen, ist der Grundstückseigentümer im Sinne des § 5 Abs. 1 zur Freihaltung der Zufahrt verpflichtet. Es ist Sache des Grundstückseigentümers im Sinne des § 5 Abs. 1, die Zufahrt so zu befestigen und zu unterhalten, dass sie von Sammelfahrzeugen befahrbar ist.

- (7) Falls zum Zwecke der Entleerung der Abfallbehälter private Grundstücke Dritter befahren werden müssen, muss der Anschlusspflichtige dafür Sorge tragen, dass ein Befahren der Grundstücke rechtlich möglich ist. Er muss dies der Stadt schriftlich nachweisen. Andernfalls muss der Anschlusspflichtige seine Abfallbehälter an der nächsten befahrbaren, öffentlichen Straße bereitstellen.
- (8) Durch den Grundstückseigentümer im Sinne des § 5 Abs. 1 soll bei Neuerrichtung oder Sanierung von Gebäuden der Behälterstandplatz in den Bauvorlagen ausgewiesen werden. Der Grundstückseigentümer im Sinne des § 5 Abs. 1 soll den Standplatz auf eigene Kosten errichten, unterhalten und ändern. Dies gilt auch, wenn die Änderung wegen einer Umstellung des Abfuhrsystems notwendig ist. Der Standplatz soll so angelegt werden, dass er für zusätzliche Abfallbehälter erweitert werden kann.
- (9) Für Abfallbehälter im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 1. b) ist der Standplatz im Einvernehmen mit der Stadt bzw. dem beauftragten Dritten festzulegen. Abs. 3 mit Ausnahme des Abs. 3 Nr. 6. und 7. gilt entsprechend. Die weiteren Voraussetzungen richten sich nach den Erfordernissen des beauftragten Dritten. Abs. 6 und Abs. 7 sind entsprechend anzuwenden.

§ 10 Kleingartengrundstücke

- (1) Die Kleingartengrundstücke müssen mindestens in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober an die Abfallentsorgung angeschlossen sein. Die Anmeldung der Abfallbehälter hat bis zum 31. Januar bei der Stadt schriftlich zu erfolgen.
- (2) Die Entsorgung von Kleingartengrundstücken erfolgt mit festen Abfallbehältern im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 1. a). Alternativ kann die Entsorgung von Kleingartengrundstücken über orange Abfallsäcke im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 1. c) erfolgen. Für den Fall der Entsorgung über orange Abfallsäcke hat der Grundstückseigentümer im Sinne des § 5 Abs. 1 mindestens 4 orange Abfallsäcke a 40 l pro individuellem Kleingarten im angegebenen Zeitraum vom 01. April bis zum 31. Oktober vorzuhalten. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend. § 8 Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.

§ 11 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt oder dem von ihr beauftragten Dritten gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Das Lagern von Abfällen neben den dafür vorgesehenen Behältern ist verboten.
- (3) Der Grundstückseigentümer im Sinne des § 5 Abs. 1 hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder eingepresst (Ausnahme Presscontainer gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1. b) oder eingeschlämmt oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende oder glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen.
- (5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder außergewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.
- (6) Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung an den Abfallbehältern oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Abfallsammelfahrzeugen oder den Abfallentsorgungsanlagen entstehen, haftet der Anschlusspflichtige.

- (7) Beschädigungen durch Dritte oder der Verlust von Abfallbehältern sind der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 12

Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

- (1) Die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l und 120 l werden 14-tägig an den jeweils gleichen Wochentagen entleert. Die Wochentage der Entleerung für die einzelnen Abfuhrbezirke werden im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l und 1.100 l werden einmal bzw. zweimal wöchentlich entsprechend der Anlage 2 entsorgt.
- (3) Die Entleerung wird werktags in der Zeit von 07.00 - 18.00 Uhr vorgenommen.
- (4) Unterbleibt die Entleerung bei einmal wöchentlicher bzw. einmal 14-tägiger Abfuhr wegen eines auf den Abfuhrtag fallenden Feiertages oder aus anderen Gründen, so wird sie an einem anderen Wochentag durchgeführt. Änderungen werden in der örtlichen Presse öffentlich bekannt gemacht. Unterbleibt die Entleerung einmal bei einer zweimal wöchentlichen Abfuhr, so wird sie an dem darauffolgenden Werktag vorgenommen.
- (5) Unterbleibt die Entleerung der Abfallbehälter aus einem in der Person des Anschlusspflichtigen oder dessen Vertreters liegenden Grund, so wird die Entleerung außerhalb der Reihe der dafür festgesetzten Tage nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten vorgenommen.
- (6) Die Abfallbehälter im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 1. b) werden auf Abruf an Werktagen in der Zeit von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr entsorgt. Die Abholung ist mindestens 2 Tage vor dem gewünschten Abholtermin beim beauftragten Dritten anzumelden. Der Abfuhrtermin wird einvernehmlich festgelegt.

III.

Art und Weise der Entsorgung

§ 13

Kunststoffe / Altpapier / Altglas

- (1) Abfälle von Verpackungen aus Kunststoff / Verbundstoffen / Metallen mit dem Grünen Punkt sollen getrennt in den dafür vorgesehenen Depotcontainern bzw. in Gelben Säcken entsorgt werden.
- (2) Abfälle aus Hohlglas (z. B. Flaschen und Gläser ohne Verschlüsse, nicht jedoch Fensterglas, Spiegelglas oder Bildröhren usw.) sollen nach Farbe getrennt in den beschrifteten Depotcontainern entsorgt werden.
- (3) Abfälle von nicht verunreinigtem Papier, Pappe, Kartonagen sowie von Druckerzeugnissen aus Papier (Altpapier) sind in den beschrifteten Depotcontainern oder in anderen dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen. Für die Entsorgung von Altpapier aus Gewerben werden im Einzelfall Regelungen für eine separate Entsorgung getroffen.
- (4) Die Depotcontainer für Glas gemäß Abs. 2 dürfen nur werktags in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr und in der Zeit von 15.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden. Unnötige Lärmbelästigungen sind zu vermeiden.
- (5) Die Ablagerung von Abfällen neben den Depotcontainern ist verboten.

§ 14 Kompostierbare Abfälle

- (1) Kompostierbare Abfälle (Bioabfall), wie biologisch verwertbare Gartenabfälle (Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt) und biologisch verwertbare Küchenabfälle (Obst- und Gemüsereste, sonstige Speisereste), müssen, soweit keine Ausnahme vom Anschlusszwang gemäß § 6 Abs. 2 und 3 besteht, grundsätzlich den dafür vorgesehenen Behältnissen zugeführt werden (Biotonne). Sperriger Strauch- und Baumschnitt, der nicht ohne weiteres in die Biotonne passt, kann zu den in der Stadt vorhandenen Annahmestellen für Bioabfall gemäß § 22 verbracht werden. Die Biotonnen werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung getrennt abgefahren.
- (2) Die kompostierbaren Abfälle müssen unverpackt und frei von sonstigen Verunreinigungen (z. B. Glas, Kunststoff, Metall) sein. Die Abfallbesitzer haben die kompostierbaren Abfälle getrennt vom übrigen Abfall zur Abfuhr bereitzustellen.
- (3) Die Entleerung der Biotonne erfolgt 14-tägig an den jeweils gleichen Wochentagen. In den Sommermonaten können nach Witterungslage zusätzliche Leerungen oder Reinigungen der Biotonne vorgenommen werden. Die Wochentage der Entleerung oder Reinigung für die einzelnen Abfuhrbezirke werden im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel öffentlich bekannt gemacht.

§ 15 Bauabfälle

- (1) Bauabfälle wie z. B. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und gemischte Bau- und Abbruchabfälle (früher Baustellenabfälle genannt) sind den entsprechenden Entsorgungsanlagen nach § 22 Abs. 1 Nr. 1. bzw. ggf. § 22 Abs. 1 Nr. 2. zu überlassen, soweit sie nicht nach § 4 Abs. 1 ausgeschlossen sind oder nach Maßgabe des § 8 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938) in der derzeit geltenden Fassung verwertet werden. § 4 Abs. 6 ist anzuwenden.
- (2) Verwertbare Bestandteile, insbesondere Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik, Steine, Holz, Kunststoffe, Metalle, Glas und Pappe sowie Erdaushub sind in erster Linie getrennt zu halten und einer entsprechenden Verwertungsanlage zuzuführen.

§ 16 Klärschlämme

- (1) Klärschlämme, die vom Abfallerzeuger nicht verwertet werden, sind zu überlassen, wenn sie nicht durch § 4 Abs. 1 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Sie sind durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten. Erforderlich ist ein Trockensubstanzgehalt von mindestens 35 %. Im übrigen gilt § 4 Abs. 6.

§ 17 Problemabfälle Geringe Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle

- (1) Abfälle aus privaten Haushalten und geringe Mengen von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten (Gewerbebetrieben und öffentlichen Einrichtungen), deren Gefährlichkeit derjenigen der Abfälle im Sinne von § 41 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 Krw-/AbfG i. V. m. § 3 Abs. 1 der AVV entspricht, sind getrennt zu halten und gemäß der folgenden Abs. 2 bis Abs. 6 und Abs. 9 zu überlassen. Dazu zählen die nach § 4 Abs. 1 Nr. 1. dieser Satzung ausgeschlossenen Abfälle wie z. B. Gifte, Laugen, Säuren, nicht ausgetrocknete Farben, Schädlingsbekämpfungsmittel, Leime, sonstige Chemikalien, Leuchtstoffröhren, teer- und ölhaltige Rückstände, Teerpappe.

- (2) Pro Jahr ist die Abgabe einer haushaltsüblichen Menge bis zu 50 kg pro Gebührenpflichtigem ohne gesonderte Gebühr bei der Anlieferung möglich.
- (3) Die mobile Schadstoffsammlung für haushaltsübliche Mengen bis zu 50 kg pro Jahr erfolgt halbjährlich in den einzelnen Stadtgebieten. Die Termine und Standorte für die mobilen Schadstoffsammlungen werden in der örtlichen Presse öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Abfälle im Sinne des Abs. 1 aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit sie beim einzelnen Abfallerzeuger bzw. -besitzer jährlich über 50 kg jedoch nicht mehr als 2000 kg anfallen, sind dem kostenpflichtigen separaten Sammelsystem (gewerbliches Schadstoffmobil), bestehend aus Hol- und Bringsystem, zu überlassen.
- (5) Die Sammeltermine des Bringsystems für Abfälle im Sinne des Abs. 4 werden in der örtlichen Presse öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Außerdem ist es möglich, folgende Abfälle in geringen Mengen zum Recyclinghof auf der Deponie Fohrde zu bringen: Trockenbatterien, Spraydosen, ölverunreinigte Betriebsmittel, ölverunreinigter Bodenaushub, Leuchtstoffröhren, Farben und Lacke. Trockenbatterien können zudem auch in der Restmüllbehandlungsanlage im SWB-Industrie- und Gewerbepark, August-Sonntag - Straße abgegeben werden.
- (7) Altöl ist vorrangig aufgrund der Altölverordnung (AltölV) vom 27.10.1987 (BGBl. I S. 2335) in der derzeit geltenden Fassung dem Einzelhandel bzw. den Tankstellen zurückzugeben.
- (8) Batterien sind vorrangig aufgrund der BattV dem Einzelhandel zurückzugeben.
- (9) Teerpappe (AVV-Schlüsselnummer 17 03 03* Kohlenteer und teerhaltige Produkte) als besonders überwachungsbedürftiger Abfall im Sinne des Abs. 1 aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten ist, soweit bei dem einzelnen Abfallerzeuger bzw. -besitzer insgesamt nicht mehr als 2000 kg besonders überwachungsbedürftige Abfälle pro Jahr anfallen, dem kostenpflichtigen separaten Sammelsystem am Recyclinghof auf der Deponie Fohrde zu überlassen. Abs. 2 gilt in diesem Fall nicht.

§ 18 Krankenhausspezifische Abfälle

- (1) Krankenhausspezifische Abfälle aus Krankenhäusern, Kliniken, Arzt-, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen sowie Einrichtungen wie Zentrallabors, Blutspendediensten, Untersuchungsinstituten, Dialysezentren usw., die wegen ihrer Beschaffenheit nicht zusammen mit Abfällen aus Haushalten entsorgt werden können, weil sie infektiös sind bzw. sein können oder nach § 17 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) in der derzeit geltenden Fassung behandelt bzw. vernichtet werden müssen, sind gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1.

AVV-Schlüsselnummer	
180 103*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden (als Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen)
180 106*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten (als Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen)
180 108*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel (als Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen)
180 110*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
180 202*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden (als Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren)
180 205*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten (als Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren)

180 207* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel (als Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren)
von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder Kleinmengen bis maximal 2000 kg pro Abfallerzeuger und Jahr aus anderen Herkunftsbereichen handelt, die gemäß § 17 entsorgt werden.

§ 4 Abs. 1 Nr. 6 bleibt unberührt.

- (2) Sonstige Abfälle, aus den operativen Bereichen und den Intensivstationen sowie alle sonstigen medizinischen Mittel und Geräte, die zur unmittelbaren Anwendung am Patienten gekommen sind und die mit dessen Ausscheidungen, Blut oder Serum Berührung hatten, wie z. B. AVV-Schlüsselnummer
- 180 101 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180 103)
- 180 104 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
- 180 201 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180 202 fallen
- 180 203 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
- werden nur entsorgt, wenn sie nach den Belangen des Arbeits- und Infektionsschutzes wie folgt vorbehandelt sind:
1. sie müssen seuchenhygienisch unbedenklich sein,
 2. spitze und/oder scharfe Abfälle (z. B. Kanülen, Skalpelle, Ampullen) sind in bruch- und transportsicheren, durchstich- und schnittfesten, verschlossenen Behältnissen,
 3. alle anderen Abfälle (z. B. Wundverbände, Einwegwäsche) sind in undurchsichtigen, flüssigkeitsundurchlässigen und verschlossenen Kunststoffsäcken (Polyäthylen mit mindestens 0,05 mm Folienstärke) über die Behälter bzw. Anlieferung an der Deponie der Abfallentsorgung zuzuführen.
- (3) Bei der Übergabe muss die Herkunft der Abfälle eindeutig deklariert sein und eine seuchenhygienische Unbedenklichkeitserklärung vom Erzeuger abgegeben werden.

§ 19 Sperrmüll

- (1) Sperrmüll wird auf Abruf 2 – 4 mal pro Jahr gesondert abgefahren.
- (2) Zum Sperrmüll zählen Abfälle aus Wohnungen in haushaltsüblichen Mengen, die wegen ihrer Sperrigkeit und ihres Gewichts wie z. B. Möbel, Matratzen, Teppiche usw. nicht in zugelassenen Abfallbehältern untergebracht werden können.
- (3) Abfälle aus Gebäude- oder Wohnungsrenovierungen, Haushaltsauflösungen oder Entrümpelungen werden nicht auf Abruf mittels gültiger Abrufkarte entsorgt. Sie sind extra beim beauftragten Dritten zur kostenpflichtigen Entsorgung anzumelden.
- (4) Nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr werden z. B. folgende Abfälle entsorgt:
1. - Bauelemente (z. B. Bauschutt gemäß § 15, Gussbadewannen, Badeöfen, Waschkessel gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3),
- Bäume, Sträucher gemäß § 14,
 2. Elektro- und Elektronikgeräteschrott gemäß § 20.
- (5) Der Sperrmüll darf nur so beschaffen sein, dass er ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust von Hand durch zwei Personen gefahr- und schadlos verladen werden kann.
- (6) Der Sperrmüll ist an den jeweiligen Abfuhrtagen bis 07.00 Uhr auf den Gehwegen am Fahrbahnrand der von den Sammelfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Straßen bereitzustellen, wobei eine Verunreinigung der Straße und eine vermeidbare Behinderung des

Verkehrs unterbleiben muss. Baumscheiben sind von Sperrmüll freizuhalten. Der Sperrmüll ist, soweit möglich, gebündelt bereitzustellen.

- (7) Kann der Sperrmüll wegen eines Umstandes, den die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht abgeholt werden, ist der Sperrmüll durch den Eigentümer ab 19.00 Uhr unverzüglich von den Abstellplätzen bzw. aus dem Straßenraum zu entfernen. In diesem Fall ist ein neuer Abfuhrzeitpunkt zu vereinbaren.
- (8) Gegenstände, die zur Abfuhr bereitgestellt wurden, die jedoch nach Abs. 3 und Abs. 4 nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr entsorgt werden, sind ebenfalls ab 19.00 Uhr unverzüglich von den Abstellplätzen bzw. aus dem Straßenraum zu entfernen und ordnungsgemäß und unverzüglich zu entsorgen.
- (9) Die Abfuhr von Sperrmüll kann mittels gültiger Abrufkarte nur angefordert werden, wenn das Grundstück an die Entsorgung angeschlossen ist. Der Abfuhrzeitpunkt wird von der Stadt oder ihrem beauftragten Dritten festgesetzt und dem Antragsteller mitgeteilt.
- (10) Für die Abfuhr von Sperrmüll wird keine gesonderte Gebühr erhoben, sofern die von der Stadt ausgegebenen originalen Abrufkarten verwendet werden.
- (11) In Ausnahmefällen besteht zudem die Möglichkeit, Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen nach Abs. 2 auf der "Deponie Fohrde" und an die "Restmüllbehandlungsanlage" unentgeltlich anzuliefern, sofern die von der Stadt ausgegebenen originalen Abrufkarten verwendet werden und diese von der Stadt zuvor abgestempelt wurden.

§ 20

Elektro- und Elektronikgeräteschrott

- (1) Elektro- und Elektronikgeräteschrott wird auf Abruf 2 – 4 mal pro Jahr gesondert abgefahren.
- (2) Zum Elektro- und Elektronikgeräteschrott zählen:
 1. elektrische Haushaltsgroßgeräte (z. B. Waschmaschinen, Spülmaschinen, Wäschetrockner usw.),
 2. elektrische Haushaltskleingeräte (z. B. Bügeleisen, Staubsauger, elektrische Küchenmaschinen, Wäscheschleudern usw.),
 3. Haushaltskühlgeräte (z. B. Kühlschränke, Gefrierschränke und -truhen),
 4. elektronische Geräte (z. B. Rundfunkgeräte, Fernseh- und Videogeräte, Monitore, Computer mit Periphergeräten usw.).
- (3) Für die Bereitstellung, Abfuhr, Entsorgung und Gebührenerhebung von Elektro- und Elektronikgeräteschrott gilt § 19 entsprechend.
- (4) In Ausnahmefällen besteht zudem die Möglichkeit Elektro- und Elektronikgeräteschrott in haushaltsüblichen Mengen in den Bereitstellungslagern "Restmüllbehandlungsanlage" und "Deponie Fohrde" unentgeltlich anzuliefern, sofern die von der Stadt ausgegebenen originalen Abrufkarten verwendet werden und diese von der Stadt zuvor abgestempelt wurden.

§ 21

Abfallbehälter auf Straßen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der Stadt oder den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs aufgestellten Abfallbehälter sind für Kleinstmengen von Abfällen bestimmt, die z. B. bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln oder beim Aufenthalt im Freien (z. B. Papiertaschentücher, Lebensmittelverpackungen) oder bei der Teilnahme am Straßenverkehr (z. B. Fahrscheine, Handzettel) anfallen. Es ist unzulässig, andere Abfälle in diese Abfallbehälter einzufüllen oder danebenzustellen.

§ 22 Entsorgungsanlagen

- (1) Der Stadt stehen folgende Entsorgungsanlagen zur Verfügung:
1. Deponie Fohrde, Recyclinghof auf der Deponie Fohrde und Kompostierungsanlage auf der Deponie Fohrde
An der B 102
14798 Fohrde
 2. Hans Lubitz (Bioabfallannahmestelle)
Garten- und Landschaftsbau
Ziesarer Landstr. 88
14776 Brandenburg an der Havel
 3. Peter Fröhlich (Altautoverwertung)
Eichspitzweg 8
14772 Brandenburg an der Havel
 4. Kläranlage Briest (Fäkalschlammannahmestelle)
Briester Weg
14774 Brandenburg an der Havel
 5. Restmüllbehandlungsanlage
SWB-Industrie- und Gewerbepark
August-Sonntag-Str. 3
14770 Brandenburg an der Havel
- (2) Alle überlassungspflichtigen Abfälle zur Beseitigung, die entsprechend der Anlage 3 dieser Satzung vorbehandelt werden dürfen, sind ausschließlich in der Restmüllbehandlungsanlage zu entsorgen.
- (3) Überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung, die nicht gemäß Abs. 2 vorbehandelt werden dürfen, sind auf der Deponie Fohrde abzulagern.
- (4) Bei der Benutzung der einzelnen Entsorgungsanlagen sind die jeweilige Benutzungsordnung bzw. Betriebsordnung einzuhalten.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 23 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die Abfuhr bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Streiks, behördlichen Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunkts der Abfuhr, so wird sie unverzüglich nachgeholt.
- (2) In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 24 Eigentumsübertragung der Abfälle

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zulässiger Weise gemäß §§ 7 bis 21 bereitgestellt bzw. einer Entsorgungsanlage übergeben sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt oder bei den städtischen Abfallentsorgungsanlagen angenommen sind.

- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder zu entfernen.

§ 25 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die Anschlusspflichtigen nach § 5 Abs. 1 und Abs. 3 dieser Satzung haben alle Tatsachen, die den Anschluss- oder Benutzungszwang nach § 5 begründen, unverzüglich der Stadt anzuzeigen. Dies gilt auch für Veränderungen der Umstände, die zu einer Ausnahme vom Anschluss- oder Benutzungszwang nach § 6 geführt haben.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer Abfallentsorgungsanlage der Stadt unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Angaben gemäß der NachwV zu machen.
- (3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 kann die Stadt vom Anschlusspflichtigen sowie von den Abfallerzeugern und -besitzern jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und Gebührenerhebung wesentlichen Umstände verlangen.
- (4) Die Stadt kann die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen an der Anfallstelle untersuchen, wenn schädliche Verunreinigungen zu besorgen sind, die eine spätere Entsorgung der Abfälle in städtischen Anlagen erschweren können. Die Besitzer der Abfälle sind zur Duldung der Untersuchung verpflichtet und tragen ggf. die Untersuchungskosten.
- (5) Die nach den Abs. 1 bis 4 erhobenen personenbezogenen Daten können gemäß § 40 BbgAbfG gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen abfallrechtliche Vorschriften an die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zuständigen Behörden übermittelt werden.
- (6) Die Durchführung einer gewerblichen Sammlung von Abfällen nach § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG ist der Stadt frühzeitig, d. h. mindestens vier Wochen vor Beginn der Sammlung anzuzeigen.

§ 26 Gebühren / Entgelte

Für die Benutzung der städtischen Abfallentsorgung werden Gebühren nach der Abfallgebührensatzung der Stadt bzw. Entgelte nach der Entgeltordnung für die Entsorgung von Abfällen der Stadt für die Entsorgungsanlage Deponie Fohrde oder Entgelte von den jeweiligen Betreibern der Entsorgungsanlagen erhoben.

§ 27 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallentsorgungssysteme kann die Stadt Modellversuche mit zeitlich und örtlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 2 Abfälle, die nur vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind, nicht zu den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen verbringt oder entgegen § 4 Abs. 4 mit anderen Abfällen vermischt oder entgegen § 4 Abs. 5 bei vollständigem Ausschluss der Abfälle, diese nicht ordnungsgemäß entsorgt,

2. entgegen § 5 dem Anschlusszwang, dem Benutzungszwang oder der ordnungsgemäßen Überlassungspflicht nicht nachkommt,
3. entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht getrennt in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern sammelt oder zu den entsprechenden Sammelstellen bringt oder in Restabfallbehälter einwirft,
4. entgegen § 7 Abs. 6 keine Abfallbehälter für vorübergehend genutzte Grundstücke, wie Campingplätze, Gemeinschaftssteganlagen, Sportanlagen, Ferien- und Wochenendhausgebiete, Ferienhausgruppen u.ä. bei der Stadt schriftlich zur Abfallentsorgung anmeldet,
5. entgegen § 8 Abs. 1 nicht die erforderlichen Abfallbehälter anfordert oder entgegen § 8 Abs. 2 nicht das Aufstellen der erforderlichen Abfallbehälter durch die Stadt duldet,
6. entgegen § 9 Abs. 2 Abfallbehälter zur Leerung schon vor dem Abholtag bereitstellt bzw. nach der Entleerung nicht ohne Verzug von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt oder entgegen § 9 Abs. 3 den Standplatz nicht entsprechend den genannten Anforderungen einrichtet oder entgegen § 9 Abs. 5 als Bauunternehmen die Abfallbehälter zur Abfuhr nicht bereitstellt oder nach der Leerung nicht unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,
7. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle nicht in die dafür bestimmten Abfallbehälter einfüllt, daneben lagert oder entgegen § 11 Abs. 4 Abfallbehälter überfüllt oder Abfall darin einstampft oder einpresst oder einschlämmt oder verbrennt oder brennende, glühende oder heiße Asche in Abfallbehälter einfüllt,
8. entgegen § 13 Abs. 5 Abfälle neben den Depotcontainern ablagert,
9. entgegen § 14 Abs. 2 kompostierbare Abfälle verpackt oder mit sonstigen Abfällen verunreinigt zur Abfuhr bereitstellt,
10. entgegen § 17 Abs. 1, 4, 6 bis 9 Problemabfälle oder geringe Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle nach § 41 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 Krw-/AbfG i. V. m. § 3 Abs. 1 der AVV nicht getrennt hält oder nicht einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführt.
11. entgegen § 18 Abs. 2 die krankenhausspezifischen Abfälle nicht vorbehandelt oder entgegen Abs. 3 die Abfälle nicht deklariert oder keine seuchenhygienische Unbedenklichkeitserklärung vorlegt,
12. entgegen § 19 Abs. 6, 7 und 8 Sperrmüll außerhalb des vorgegebenen Abfuhrtermins in den öffentlichen Verkehrsraum bringt oder dort belässt oder ihn an den Abholtagen so im öffentlichen Verkehrsraum aufstellt oder ablagert, dass der Verkehr unnötig behindert wird,
13. entgegen § 20 Abs. 3 Elektro- und Elektronikgeräteschrott außerhalb des vorgegebenen Abfuhrtermins in den öffentlichen Verkehrsraum bringt oder dort belässt oder sie an den Abholtagen so im öffentlichen Verkehrsraum aufstellt oder ablagert, dass der Verkehr unnötig behindert wird,
14. entgegen § 21 die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen oder in der freien Landschaft von der Stadt aufgestellten Abfallbehälter bestimmungswidrig benutzt,
15. entgegen § 24 Abs. 4 Abfälle durchsucht oder entfernt,
16. entgegen § 25 Abs. 1 der Stadt die erforderlichen Angaben im Zusammenhang mit dem Anschluss- und Benutzungszwang nicht unverzüglich macht oder gemäß Abs. 2 nicht die

erforderlichen Angaben bei einem Wechsel im Grundeigentum oder als Anschlusspflichtiger mitteilt oder seine Auskunftspflicht gemäß Abs. 3 nicht erfüllt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 5 Abs. 2 GO i.V.m. § 8 Abs. 3 BbgAbfG mit einem Bußgeld bis zu 50 000,00 EURO geahndet werden.

§ 29 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil der Satzung.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 20.12.2000 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 20 S. 488) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft:

Anlage 1 zu § 6 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel

Straßen, bei denen die objektiven Voraussetzungen für die Eigenkompostierung gegeben sind:

Akazienweg	Belziger Chaussee
Altbensdorfer Straße	Berliner Straße
Alte Weinberge	Bindefeldstraße
Altes Dorf	Binnenfeld
Am Anger	Binsenkute
Am Breiten Bruch	Birkenweg ohne Nr. 40, 53, 61, 62, 67-69, 71-74, 77
Am Büttelhandfaßgraben	Blosendorfer Straße
Am Charlottenhofer Weg	Bohnenland
Am Chausseehaus	Brandenburger Straße
Am Gördensee ohne Nr. 5a	Bredowstraße
Am Gördenwald	Brielower Aue
Am Görneweg	Brielower Grenze
Am Havelgut	Brielower Landstraße
Am Heidekrug	Briester Straße
Am Kletschenberg	Briester Weg
Am Klostergraben	Buchenweg
Am Margaretenhof	Büdnerweg
Am Mittelfeld	Butzower Weg
Am Mühlenberg	Charlottenhof
Am Park	Charlottenhofer Weg
Am Patendamm	Dahlienweg
Am Piperfenn	Der Werder
Am Rehagen	Dorfstraße (Göttin)
Am Seeblick	Eichendorffweg
Am Silokanal	Eichhorstweg
Am Sonneneck	Eichspitzweg
Am Turnerheim	Erlenweg
Am Wasserwerk	Falkenbergswerder
Am Weinberg	Feldstraße
Am Windmühlenberg	Fichtenweg
Am Zingel	Fohrder Landstraße
An der Regattastrecke	Freiheitsweg
Askanierstraße	Fritze-Bollmann-Weg
Ausbau	Fuchsbruch
Badener Straße	

Gartenstraße
Gartenweg
Görisgräben
Görnweg
Göttiner Bahnhofstraße
Göttiner Landstraße
Göttiner Schulstraße
Göttiner Steig
Grabower Weg
Gränertstraße
Große Mühlenstraße
Großmathenweg
Grüner Weg
Grüninger Landstraße
Hagelberger Straße
Hannoversche Straße
Hessenweg
Hoher Steg
Immenweg
Jasminweg
Johannisburger Anger ohne SOS-Kinderdorf
Karl-Sachs-Straße
Kastanienweg
Ketzürer Weg
Kiebitzsteig
Kiefernweg
Klein Kreuzer Bergstraße
Klein Kreuzer Dorfstraße
Klein Kreuzer Eigenheime
Klein Kreuzer Havelstraße
Krahner Straße
Lankenweg
Lärchenweg
Libellenweg
Lilienweg
Lortzingstraße
Lünower Weg
Luisenhof
Mahlenziener Straße
Margaretenhof
Margaretenstraße
Margueritenweg
Maulbeerweg
Mendelssohnstraße
Mittelweg
Mötzower Weg
Mötzower Weg I
Mötzower Weg II
Narzissenweg
Nelkenweg
Neu-Plaue
Neue Weinberge
Neuendorfer Wiesenweg
Neumanns Vorwerk
Nußlocher Weg
Patendamm
Paterdamm
Paterdammer Weg
Pfefferländer Weg
Pflegerdorf
Platanenweg
Plauer Landstraße
Plauerhof

Plauerhof Siedlung
Quenzweg
Ratsweg
Reckahner Straße
Riesaer Weg
Rietzer Straße ohne Nr. 9-16
Rosengasse
Rotdornweg
Rüleckens Weg
Rüsternweg
Saaringer Dorfstraße
Sandfurthweg
Schafdamm
Scheidtstraße
Schenkendorfweg
Schienenweg
Schlangenpfad
Schleusenweg
Schmöllner Weg ohne Heim der Volkssolidarität
Schützenworth
Schwarzwaldring
Siedlertrift
Siedlungsstraße
Sprengelstraße
Steinles Berg
Straße zum Gut
Straße zum Wassersportheim
Tannenweg
Triftstraße
Triglafweg
Tulpenweg
Ulmenweg
Viesener Straße
Vorwerkstraße
Waldstraße
Walldorfer Weg
Weberstraße
Weidensteig
Weinmeisterweg
Wendgräben
Weseramer Straße
Windmühlenweg
Wittstocker Gäßchen
Wolrad-Kreusler-Straße
Woltersdorfer Straße
Ziesarer Landstraße
Zu den Eichen
Zum Alten Dorf
Zum Krugpark
Zwickauer Weg

Anlage 2 zu § 12 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel

Straßen mit zweimal wöchentlichem Entsorgungsrhythmus:

A m Gallberg	L illi-Friesicke-Straße
Am Hafen	M ax-Herrn-Straße
Am Industriegelände	Münstersche Straße
August-Bebel-Straße	N ikolaus-von-Halem-Straße
B arnimstraße	P ariser Straße
Berner Straße Nr. 2a/2b, 4-7/7a	Pater-Grimm-Straße
Brahmsstraße, gerade Nummern ab 14, ungerade Nummern ab 37	Prager Straße
Brielower Straße	Prignitzstraße
Brösestraße	R athenower Landstraße
Brüsseler Straße	Reuscherstraße
C hristinenstraße	Rhinweg
D osseweg	Rosa-Luxemburg-Allee
E lisabethstraße	Ruppinstraße
Emsterstraße	S chleusenerstraße
Erich-Knauf-Straße	Silostraße
F elsbergstraße	Sophienstraße
Flämingstraße	T schirchdamm
Fohrder Landstraße	U pstallstraße
Fontanestraße	V enise-Gosnat-Straße
Fouquéstraße	W alther-Ausländer-Straße
Freiherr-von-Thüngen-Straße	Warschauer Straße
Friedrich-Grasow-Straße	Watstraße
Friedrichshafener Straße	Werner-Seelenbinder-Straße
G ertraudenstraße	Wiener Straße
Gustav-Metz-Straße	Willi-Sänger-Straße
GutsMuthsstraße	Willibald-Alexis-Straße
H eidelberger Straße	Z auchestraße
Henriettenstraße	
K aiserslauterner Straße	
Karl-Marx-Straße	
Kopenhagener Straße	
Kreyssigstraße	
Kurt-Wabbel-Straße	

Anlage 3 zu § 22 Abs. 2

Zur Vorbehandlung zugelassene Abfälle

Abfall- Schlüssel	Abfallbezeichnung gemäß Abfallverzeichnis- Verordnung (AVV)
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
030101	Rinden und Korkabfälle
030307	mechanisch abgetrennte Abfälle (Papier und Pappe)
030308	Abfälle aus der Sortierung (Papier und Pappe)

040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien)
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
090108	Filme und fotografische Papiere
120105	Kunststoffspäne und Drehspäne
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe
150102	Verpackungen aus Kunststoff
150103	Verpackungen aus Holz
150105	Verbundverpackungen
150106	gemischte Verpackungen
150109	Verpackungen aus Textilien
160119	Kunststoffe
170201	Holz
170203	Kunststoff
170604	Dämmmaterial
190501	nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungsabfällen
191207	Holz
191208	Textilien
191210	brennbare Abfälle
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen
200101	Papier und Pappe
200110	Bekleidung
200111	Textilien
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt
200139	Kunststoffe
200301	gemischte Siedlungsabfälle
200302	Marktabfälle
200307	Sperrmüll

Stadt Brandenburg an der Havel, den 22.12.2003

gez.: Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

* * *

Genehmigungsvermerk:

Die Genehmigung für den Ausschluss bestimmter Abfälle gem. § 4 Abs. 1 und 2 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel wurde mit Bescheid vom 19.12.2003 durch das Landesumweltamt Brandenburg erteilt.

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung)**

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I. S. 154) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I. S. 40) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 17.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand**

- (1) Die Stadt erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel. Dies gilt nicht für die Abnahme von Abfällen von Direktanlieferern auf der Deponie Fohrde. Für diese wird ein privatrechtliches Entgelt auf der Grundlage der Entgeltordnung für die Entsorgung von Abfällen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif. Der in der Anlage beigefügte Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Bemessungsgrundlage**

- (1) Die Gebühr für das regelmäßige Einsammeln, den Transport, die Behandlung und Ablagerung von Abfällen wird nach der Anzahl und der Größe der aufgestellten Abfallbehälter, der Art der Abfälle und der Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr bemessen.
- (2) Die Gebühr für die Behältergestellung, das Einsammeln, den Transport, die Behandlung und Ablagerung von Abfällen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1.b) der Abfallentsorgungssatzung wird nach der Grundgebühr der Behälter, der Anzahl der durchgeführten Abfuhr sowie nach dem Gewicht, der Abfallart und der Art und Weise der Entsorgung bemessen.
- (3) Die Gebühr für das regelmäßige Einsammeln, den Transport, die Behandlung und Ablagerung von Sonderabfallkleinmengen von jährlich mehr als 50 kg bis 2000 kg wird nach dem Gewicht, der Abfallart und der Weise des Einsammelns bemessen.
- (4) Die Gebühr für das regelmäßige Einsammeln, den Transport, die Behandlung und Ablagerung für vorübergehend mehr anfallenden Abfall nach § 7 Abs. 5 Abfallentsorgungssatzung wird nach der Anzahl der vorübergehend mehr benötigten Abfallbehälter (blauer Abfallsack) bemessen.
- (5) Für die Bemessung der Gebühr ist es unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt und wieviele Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren waren. Unberücksichtigt bleibt auch, ob und in welchem Umfang sperrige, schadstoffenthaltende sowie wiederverwertbare Abfälle zur Abfuhr gegeben wurden.

**§ 3
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Eigentümer des Grundstücks ist, von dem der Abfall entsorgt wird.
- (2) Ist für das Grundstück ein Erbbauberechtigter bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für das Grundstück ein Nießbrauch bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nießbraucher. Ist für das Grundstück ein

sonstiges zum Besitz eines Grundstücks berechtigendes dingliches Recht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der dinglich Berechtigte.

- (3) Ist für ein Grundstück kein Eigentümer, Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder sonst dinglich Berechtigter zu ermitteln, so ist gebührenpflichtig der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.
- (4) Gebührenpflichtig für Leistungen nach § 7 Abs. 5, § 17 Abs. 1 und 4 und § 19 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung ist der Leistungsempfänger.
- (5) Sind mehrere Personen für die gleiche Leistung Gebührenschuldner, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt, sobald das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen wird.
Im Fall des § 7 Abs. 5 Abfallentsorgungssatzung beginnt die Gebührenpflicht mit Ausgabe des blauen Abfallsackes, im Fall des § 17 Abs. 1 und 4 Abfallentsorgungssatzung mit dem Einsammeln der Abfälle und im Fall des § 19 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung mit dem Ausstellen der Behälter.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Einziehung der Abfallbehälter.
Hat der Gebührenschuldner die Abfallbehälter bei der Stadt Brandenburg abgemeldet und entspricht die Abmeldung den Erfordernissen des § 8 Abs. 4 Abfallentsorgungssatzung, endet die Gebührenpflicht mit der Abmeldung der Abfallbehälter.
- (4) Abfallbehälter auf vorübergehend genutzten Grundstücken im Sinne der §§ 7 Abs. 6 und 10 der Abfallentsorgungssatzung werden nicht eingezogen, es sei denn, sie werden endgültig abgemeldet. Ansonsten verbleiben sie gebührenfrei bis zum Beginn des nächsten Erhebungszeitraumes auf den Grundstücken.
- (5) Wird die Abfallentsorgung aus von der Stadt nicht zu vertretenden Gründen bis zu einem Monat unterbrochen oder bis zu drei Monaten eingeschränkt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

§ 5 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Der Erhebungszeitraum für die vorübergehend genutzten Grundstücke und Kleingartengrundstücke wird mindestens auf den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. des Kalenderjahres festgelegt.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraums.
- (2) In den Fällen des § 4 Abs. 2 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschild für den neuen Gebührenpflichtigen mit dem Beginn der Gebührenpflicht.
- (3) Die Jahresgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und mit der im Bescheid genannten Höhe zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig.

Der Gebührenbescheid kann mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden werden.

- (4) Im Falle des § 2 Abs. 2 wird die Grundgebühr als Jahresgebühr durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird mit der im Bescheid genannten Höhe zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig.
Die Gebühr für das Einsammeln, den Transport sowie die Behandlung und die Ablagerung entsteht mit der Abholung der Container. Sie wird als gesonderte Leistungsgebühr festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides mit der im Bescheid genannten Gebühr fällig.
- (5) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres oder wechselt der Gebührenpflichtige im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Gebühr durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides mit der im Bescheid genannten Höhe fällig.
- (6) Im Falle des § 7 Abs. 5, des § 17 Abs. 1 und 4 und des § 19 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn der Leistung.
Im Fall des § 7 Abs. 5 Abfallentsorgungssatzung gilt die Ausgabe des blauen Abfallsackes als Beginn der Leistung.
Im Fall des § 17 Abs. 1 und 4 Abfallentsorgungssatzung gilt das Einsammeln der Abfälle als Beginn der Leistung.
Im Falle des § 19 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung gilt die Ausstellung des Behälters als Beginn der Leistung.
- (7) In den Fällen des § 7 Abs. 5, des § 17 Abs. 1 und 4 und des § 19 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung wird die Gebühr nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt.
Im Fall des § 7 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung wird die Gebühr mit Bekanntgabe des Bescheides, im Fall des § 17 Abs. 1 und 4 und des § 19 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
Der Gebührenpflichtige erhält im Fall des § 7 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung einen Beleg über die Barzahlung der Gebühr.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung) vom 13.12.2000 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 20 Seite 511) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Anlage zu § 1 Abs. 2 und § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung).

Gebührentarif

Die in dieser Satzung festgelegten Gebühren beinhalten die Entsorgung von Hausmüll, Sperrmüll, und Haushaltsgeräten (Abrufkarte), Schadstoffen aus Haushalten (2x jährlich Schadstoffmobil), Sonderabfall und illegalen Abfallablagerungen sowie die Kosten für die Erfassung und Aufbereitung von Papier, Pappe, Karton und Druckerzeugnissen, die nicht Verpackung darstellen (75 % der Kosten für den DSD-Anteil), Verwaltungs- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Entsorgungskosten (Behandlung und Deponierung) für die regelmäßige Entsorgung der Restabfallbehälter bzw. des 40 l - Abfallsackes, die Bioabfallentsorgung und die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen von mehr als 50 kg bis 2000 kg.

Weiterhin werden in dieser Satzung die Gebührensätze für die Entsorgung von Abfällen aus Gewerbe mittels Behälter größer 1,1 cbm Fassungsvermögen festgelegt.

Die Gebührensätze betragen:

1. Jahresgebührensätze für **Restabfallbehälter** betragen

1.1 Entsorgungsrhythmus 14-tägig

a: 60 l Rauminhalt	82,44 €
b: 80 l Rauminhalt	108,24 €
c: 120 l Rauminhalt	156,36 €

1.2 Entsorgungsrhythmus 1 x wöchentlich

a: 240 l Rauminhalt	565,20 €
b: 1100 l Rauminhalt	2.399,04 €

1.3 Entsorgungsrhythmus 2 x wöchentlich

a: 240 l Rauminhalt	1.109,88 €
b: 1100 l Rauminhalt	4.626,00 €

2. Jahresgebührensätze der **Bio-Tonne** für kompostierbare Abfälle betragen:

Entsorgungsrhythmus 14-tägig

a: 60 l Rauminhalt	69,72 €
b: 120 l Rauminhalt	114,72 €

3. Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle sind nur blaue Abfallsäcke mit dem Aufdruck "Rethmann-Brandenburger Entsorgungsgesellschaft mbH" zu verwenden, die beim beauftragten Dritten und der Stadt Brandenburg an der Havel erworben werden können.

Gebühr je Abfallsack:	2,78 €
-----------------------	--------

4. Für die Entsorgung der orangefarbenen 40 l - Abfallsäcke mit der Aufschrift "Rethmann-Brandenburger Entsorgungsgesellschaft mbH" werden nachstehende Gebühren erhoben:

- Gebühr pro Jahr:	11,90 €
- Gebühr je Abfallsack im Nachkauf:	2,55 €

5. Gebührensätze für die Entsorgung von Abfallbehältern aus Gewerbe größer 1,1 cbm Fassungsvermögen

Diese Gebühr setzt sich, in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen, wie folgt zusammen:

	Grundgebühr pro Behälter und Jahr	Preis pro Entleerung
- 2,5 cbm Absetzkipper	326,40 €	81,79 €
- 7,0 cbm Absetzkipper mit Deckel	336,60 €	124,46 €
- 10,0 cbm Pressmüllbehälter	3.855,24 €	124,46 €
- 22,0 cbm Abrollcontainer	1.249,20 €	135,18 €
- 20,0 cbm Presscontainer	5.205,00 €	135,18 €
- 33,0 cbm Abrollcontainer	1.585,08 €	135,18 €

Für die einmalige Gestellung von bis zu fünf Werktagen eines Containers über 1,1 cbm für die Restabfallentsorgung gemäß § 19 Absatz 3 der Abfallentsorgungssatzung wird keine Grundgebühr erhoben.

Auf Grund der sehr verschiedenen Abfallarten und deren unterschiedlichen Dichte des in den Großbehältern eingebrachten Abfalls werden die Kosten (Entgelt) für die Behandlung und Ablagerung der Abfälle in den o.g. Gebühren nicht berücksichtigt.

Die Berechnung mit 57,76 €/t erfolgt separat auf der Basis der verwogenen Menge des jeweiligen Behälters auf der Grundlage der gültigen Entgeltordnung für die Entsorgung von Abfällen.

6. Sonderabfallkleinmengen von mehr als 50 kg bis 2000 kg

6.1. Abfallartenspezifische Gebührensätze für Kleinmengen von Abfällen im Sinne von § 41 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG i.V.m. der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379).

AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr (€/kg)
02 01 08 *	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	4,57
03 02 01 *	halogenfreie organische Holzschutzmittel	4,57
03 02 04 *	anorganische Holzschutzmittel	4,57
05 06 03 *	andere Teere	2,13
07 06 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten, Mutterlaugen	3,23
12 01 12 *	gebrauchte Wachse und Fette	2,30
16 01 13 *	Bremsflüssigkeiten	1,65
16 01 14 *	Frostschutzmittel	1,65
13 02 05 *	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,34
14 06 03 *	andere Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische (Kühlerflüssigkeiten)	1,65
15 01 10 *	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2,66
15 02 02 *	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	1,38
16 01 07 *	Ölfilter	1,38
16 02 09 *	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten Größe < 40 kg/Stück Größe > 40 kg/Stück	3,56 6,05
16 05 07 *	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	4,83
16 05 08 *	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	4,83
16 06 01 *	Bleibatterien	0,00
16 06 02 *	Ni-Cd Batterien (nur trockene)	0,00
16 07 08 *	ölhaltige Abfälle	1,38
17 02 04 *	Glas, Kunststoffe und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2,13
17 03 02	Bitumenabfälle	2,13
20 01 27 *	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	1,41

20 01 13 *	Lösemittel	2,66
20 01 14 *	Säuren	3,70
20 01 15 *	Laugen	3,70
20 01 17 *	Fotochemikalien	3,10
18 01 08 *	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	2,13
20 01 32	Arzneimittel	0,00
20 01 19 *	Pestizide	5,24
20 01 34	alle anderen Batterien	4,16
20 01 21 *	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	1,06 8,60
15 01 04	Verpackungen aus Metall (Spraydosen)	7,86

* besonders überwachungsbedürftig

6.2. Zusatzgebühr

Für Sonderabfallmengen von mehr als 50 kg bis 2.000 kg wird in den Fällen der Inanspruchnahme des Holsystems nach § 17 Abs. 4 Abfallentsorgungssatzung eine zusätzliche Gebühr erhoben.

Diese Gebühr beträgt pro Inanspruchnahme des Holsystems 23,20 €.

Stadt Brandenburg an der Havel, den 22.12.2003

gez.: Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

SVV-Beschluss Nr. 546/2003

Benutzungsordnung der Entsorgungsanlage Deponie Fohrde

Die Stadt Brandenburg an der Havel hat durch den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 17.12.2003 folgende Benutzungsordnung für die Entsorgungsanlage Deponie Fohrde erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Einzugsgebiet

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für jeden Anlieferer von Abfällen zu der Entsorgungsanlage Deponie Fohrde, An der B 102, 14789 Fohrde.
- (2) Auf der Entsorgungsanlage Deponie Fohrde werden nur die hierfür zugelassenen Abfälle angenommen, wenn ihre Herkunft aus der Stadt Brandenburg an der Havel und dem Landkreis Potsdam-Mittelmark nachgewiesen werden kann. Weiterhin werden Abfälle des Landkreises Havelland angenommen, die durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger angeliefert werden.

§ 2

Zugelassene Abfälle

- (1) Es dürfen nur Abfälle zur Deponierung angenommen werden, die in der Anlage 1 dieser Benutzungsordnung aufgeführt sind.
- (2) Der Anteil Hausmüll an den gemischten Siedlungsabfällen (Abfallschlüssel 200301) darf nur abgelagert werden, wenn der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nachweisen kann, dass pro angeschlossenem Einwohner maximal 60 kg/a nativ-organische Substanz enthalten ist.

- (3) Gewerbliche und produktionsspezifische Abfälle der Anlage 1 sind zur Ablagerung auf der Deponie zugelassen, sofern sie die in Anlage 2 festgelegten Zuordnungswerte einhalten.
- (4) Abfälle dürfen nur dann angenommen werden, wenn eine Verwertung nicht möglich ist. Die Nichtverwertbarkeit wird durch den Abfallerzeuger auf dem Übernahmeschein erklärt.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

Von der Entsorgung auf der Deponie ausgeschlossen sind:

1. Abfälle, die die nach Anlage 2 festgelegten Zuordnungswerte überschreiten;
2. Abfälle, die aufgrund ihrer Herkunft oder Beschaffenheit üblicherweise langlebige oder bioakkumulierbare toxische Stoffe enthalten und dadurch bei einer Ablagerung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu befürchten wäre;
3. Abfälle, bei denen aufgrund ihrer Inhaltsstoffe und ihrer Konzentration Explosionsgefahr besteht oder die mit Luft explosive Gemische bilden (Acetylen, Wasserstoff) oder leicht entflammbar sind;
4. Abfälle, von denen trotz Einbautechnik, Abdeckung oder anderer Vorsichtsmaßnahmen, z. B. Verpackung in Einzelbehälter, erhebliche Geruchsbelästigungen für die Nachbarschaft ausgehen;
5. Abfälle, die während des Abladevorganges auf der Deponie bzw. nach ihrer Ablagerung stauben und bei denen dies nicht durch geeignete Maßnahmen verhindert werden kann;
6. Abfälle, die untereinander oder in Verbindung mit Wasser oder anderen Medien unter starker Wärmeentwicklung reagieren oder Emissionen von Schadgasen bzw. schädlichen Dämpfen zur Folge haben können;
7. Abfälle, deren Oberflächentemperatur bei der Anlieferung 60 °C übersteigt;
8. Abfälle, die keine stichfeste Konsistenz aufweisen (Trockensubstanz > 35 %).

§ 4 Abfälle zur Verwertung

Abfälle sind durch das Personal der Entsorgungsanlage bzw. der Stadt Brandenburg an der Havel zurückzuweisen, wenn es Abfälle zur Verwertung sind, die nicht in Anlage 3 aufgelistet sind.

Die Daten des Übernahmescheins werden aufgenommen.

Der Anlieferer hat die ordnungsgemäße Verwertung innerhalb einer Woche der Stadt Brandenburg an der Havel bzw. dem Landkreis Potsdam-Mittelmark nachzuweisen.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten sind am Eingang der Entsorgungsanlage ausgeschildert.
- (2) Sofern Anlieferungen außerhalb der Öffnungszeiten notwendig werden, ist dieses rechtzeitig bei der Stadt Brandenburg an der Havel zu beantragen. Zusätzlich entstehende Kosten sind vom Anlieferer bei Anlieferung zu entrichten.
- (3) Die Benutzung der Entsorgungsanlage außerhalb festgelegter Öffnungszeiten ist verboten, sofern hierfür nicht eine Genehmigung durch die Stadt Brandenburg an der Havel erteilt wurde.

§ 6 Anlieferung

- (1) Die Anlieferung der Abfälle hat so zu erfolgen, dass es zu keiner Verschmutzung der öffentlichen Straßen und der Zufahrten kommt. Kommt es doch zu Verschmutzungen der Straßen, Zufahrten und des angrenzenden Geländes, sind diese unmittelbar durch den Anlieferer zu beseitigen bzw. hat er die Kosten für die Beseitigung zu tragen.
- (2) Anlieferungen zur Deponierung von überwachungsbedürftigen Abfällen durch gewerbsmäßig tätige Beförderer oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen werden nur gegen Vorlage eines vereinfachten Nachweises bzw. vereinfachten Sammelnachweises und eines Übernahmescheines gemäß der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2002 (BGBl. I S. 2374) in der derzeit geltenden Fassung angenommen. Die Nachweise sind bei der mit der Bewirtschaftung der Entsorgungsanlage beauftragten

Fa. Rethmann-Brandenburger
Entsorgungsgesellschaft mbH
Pernitzer Straße 19a
14797 Kloster Lehnin, OT Prützke

Tel.: (03 38 35) 4 70-0

zu beantragen.

- (3) Sofern für die Bearbeitung des vereinfachten Nachweises eine Analyse der Abfälle erforderlich ist, insbesondere, wenn vom Antragsteller nachzuweisen ist, dass die zulässigen Konzentrationen für Schadstoffe gemäß Anlage 2 nicht überschritten werden, ist der Antragsteller verpflichtet, eine solche Analyse der Verantwortlichen Erklärung des vereinfachten Nachweises beizufügen. Bei vereinfachten Sammelnachweisen ist die erforderliche Analyse vor der Entsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel zur Prüfung zu übergeben. Die Kosten der Analyse trägt der Anlieferer.
- (4) Bei einer Anlieferung von unbelasteter Dachpappe (Abfallschlüssel 170302 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen) muss durch den Anlieferer und auf seine Kosten in Abstimmung mit der Stadt Brandenburg an der Havel eine Analyse zur Beurteilung eingereicht werden. Anhand der Analysenwerte wird festgelegt, ob die Dachpappe auf der Deponie Fohrde abgelagert werden darf.

Falls bei der Anlieferung keine Erlaubnis zur Ablagerung auf der Deponie Fohrde von der Stadt Brandenburg an der Havel vorliegt, wird der Abfall zurückgewiesen. Die Daten des Übernahmescheines werden aufgenommen.

Der Anlieferer hat die ordnungsgemäße Entsorgung innerhalb einer Woche der Stadt Brandenburg an der Havel bzw. dem Landkreis Potsdam-Mittelmark nachzuweisen.

- (5) Krankenhausabfälle und vergleichbare Abfälle (Abfallschlüssel 180101, 180104, 180201, 180203) werden nur unter folgenden Bedingungen angenommen:
 - Die Herkunft der angelieferten Kunststoffbeutel bzw. Behältnisse muss eindeutig deklariert werden.
 - Eine seuchenhygienische Unbedenklichkeitserklärung des Abfallerzeugers muss abgegeben werden.
 - Scharfe und spitze Gegenstände wie Ampullen, Kanülen, Skalpelle und Scheren müssen in blickdichten, transportsicher verschlossenen und durchstichfesten Behältnissen angeliefert werden. Die Sammlung und der Transport muss in Containern und Mulden erfolgen, in denen keine Abfallverdichtung stattfindet.

- Sonstige krankenhausspezifische Abfälle wie Wäsche, Gipsverbände, Einwegkleidung müssen in blickdichten, transportsicher verschlossenen Behältnissen angeliefert werden.
 - Die Abfälle müssen so abgeladen werden, dass ein Aufreißen der Kunststoffbeutel bzw. Behältnisse nach Möglichkeit vermieden wird.
- (6) Als asbesthaltige Baustoffe (Abfallschlüssel 170106*) werden nur Asbestzementprodukte angenommen. Anlieferungen von asbesthaltigen Baustoffen durch gewerbsmäßig tätige Beförderer oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen werden nur gegen Vorlage eines Entsorgungsnachweises bzw. Sammelentsorgungsnachweises und eines Begleitscheines gemäß Nachweisverordnung angenommen.

Bei der Anlieferung und Entladung von asbesthaltigen Baustoffen sind die TRGS 519 - Asbest und das Merkblatt der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall "Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen" zu beachten.

Die Anlieferung von asbesthaltigen Baustoffen muss in Big Bags oder gleichwertiger Verpackung erfolgen. Eine gleichwertige Verpackung ist vorab mit der Stadt Brandenburg an der Havel abzusprechen. Die Verpackung muss auf der Deponie verbleiben.

Kleinanlieferer haben asbesthaltige Baustoffe befeuchtet und in Kunststoffolie eingepackt anzuliefern. Sie haben diese Baustoffe vorsichtig in den im Eingangsbereich bereitgestellten Container abzuladen. Die Verpackung muss auf der Deponie verbleiben.

- (7) Kleinanlieferer können Abfälle aus Haushaltungen gemäß Anlage 4, die wegen ihrer Art und Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern und -säcken gesammelt werden können, ohne Beimischungen von Glas, Papier, Pappe, Metallen, Verpackungen aus Kunststoffen und organischen Abfällen bis maximal 1 m³ auf der Entsorgungsanlage anliefern.

Der Anschluss- und Benutzungszwang bleibt davon unberührt.

Kleinanlieferer dürfen ihre Abfälle in den entsprechenden Behältern im Eingangsbereich nach Anweisungen der Eingangskontrolle entladen. Sie dürfen nicht das Ablagerungsgelände betreten und befahren.

§ 7

Abfallkontrolle, Anordnungen des Aufsichtspersonals

- (1) Das Personal der Entsorgungsanlage bzw. der Stadt Brandenburg an der Havel ist berechtigt, die Anlieferungen auf ihre Zulässigkeit zur Ablagerung und die Einhaltung der Bedingungen zur Abfallannahme gemäß § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1, 3, 4, §§ 3, 4 und 6 Abs. 2 bis 7 zu überprüfen.

Weiterhin ist das Personal der Entsorgungsanlage bzw. der Stadt Brandenburg an der Havel ermächtigt, stichprobenhafte Kontrollanalysen einschließlich Probenrückstellungen durchzuführen. Neben der Eingangskontrolle werden weitere Kontrollen, insbesondere beim Entladen der Fahrzeuge, durchgeführt. Auf Verlangen des Personals sind geschlossene Fahrzeuge, Behälter und Verpackungen zu öffnen. Der Anlieferer muss bis zum Abschluss der Kontrollen auf dem Gelände der Entsorgungsanlage verbleiben.

- (2) Ergeben sich bei der Sichtkontrolle durch das Personal der Entsorgungsanlage Anhaltspunkte, dass die Anforderungen für die Ablagerung nicht eingehalten werden oder Differenzen zwischen Begleitpapieren und angeliefertem Abfall bestehen und nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Abfall nicht abgelagert werden darf, so wird der Abfall zurückgewiesen. Der Anlieferer hat nach Anweisungen der Stadt Brandenburg an der Havel und auf seine Kosten eine Kontrollanalyse in Auftrag zu geben. Die Festlegung des Entsorgungsweges erfolgt anhand der vorgelegten Analyseergebnisse.
- (3) Sofern sich erst nach der Annahme des Abfalls herausstellt, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass der angelieferte Abfall nicht zur Ablagerung auf der Deponie Fohrde zugelassen ist, werden diese Mengen wieder aufgenommen. Die Abfälle werden sichergestellt. Der Anlieferer

hat die Kosten durchgeführter Analysen, des Transportes zur Sicherstellungsfläche, der Aufbewahrung sowie der ordnungsgemäßen Entsorgung zu tragen.

- (4) Die Benutzer der Entsorgungsanlage haben den Anordnungen des Personals der Entsorgungsanlage und der Stadt Brandenburg an der Havel Folge zu leisten.

§ 8 Eigentumserwerb

- (1) Die angelieferten Abfälle gehen mit der Annahme des Abfalls in das Eigentum des Betreibers der Entsorgungsanlage über. Die Annahme gilt als vollzogen, wenn die Zweitüberprüfung nach dem Abladen keine Beanstandungen ergeben hat.
- (2) Im Abfall gefundene Wertsachen werden als Fundsachen behandelt.
- (3) Unbefugten ist es nicht gestattet, angelieferte Abfälle zu durchsuchen oder sie sich anzueignen.

§ 9 Verhalten bei der Benutzung der Entsorgungsanlage

- (1) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes dürfen nur die vorgeschriebenen Wege benutzt und die Abfälle bzw. wiederverwertbaren Stoffe ausschließlich an den dafür vorgesehenen Stellen entladen werden. Den Weisungen des Personals der Entsorgungsanlage bzw. der Stadt Brandenburg an der Havel ist Folge zu leisten.
- (2) Bei der Benutzung der Entsorgungsanlage hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als unbedingt notwendig behindert oder belästigt wird.
- (3) Auf dem Gelände der Entsorgungsanlage gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16.11.1970 (BGBl. I, S. 1565) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht ausdrücklich andere Regelungen vorgeschrieben sind.

Deponieeigene Fahrzeuge inklusive Baumaschinen haben grundsätzlich eine Vorfahrtsberechtigung. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h. Es ist so zu fahren, dass Staubentwicklungen in nicht mehr als dem unvermeidbaren Maße entstehen.

- (4) Den Anlieferern ist der Aufenthalt auf dem Gelände der Entsorgungsanlage nur so lange und in dem Umfang gestattet, wie dies zur Anlieferung erforderlich ist. Unbefugten ist der Aufenthalt und das Betreten des Geländes verboten.
- (5) Auf dem gesamten Gelände der Entsorgungsanlage besteht ein Verbot zum Rauchen und zur Benutzung offener Flammen. Weiterhin ist das Verbrennen von Abfällen untersagt.
- (6) Das Betreten der baulichen Einrichtungen wie Büro- und Sozialcontainer, Maschinenabstellplätze u.ä. ist nur mit Genehmigung des Personals der Entsorgungsanlage bzw. der Stadt Brandenburg an der Havel zulässig.
- (7) Wird ein Fahrzeug auf dem Gelände der Entsorgungsanlage fahruntüchtig, hat der Anlieferer für ein unverzügliches Bergen des Fahrzeuges zu sorgen. Der Bewirtschafter der Entsorgungsanlage kann Hilfe leisten, wenn der Anlieferer schriftlich erklärt, dass er für daraus entstehende Schäden nicht haften und der Anlieferer die Kosten der Hilfeleistung übernimmt.

§ 10 Verlassen der Entsorgungsanlage

- (1) Die Anlieferer haben ihre Fahrzeuge - insbesondere Reifen und Räder - vor dem Verlassen der Entsorgungsanlage auf Sauberkeit zu überprüfen, um eine Verschmutzung der Zufahrten und öffentlichen Straßen zu vermeiden.

- (2) Eine Verschmutzung über den üblichen Rahmen hinaus ist durch den Anlieferer sofort zu beseitigen, anderenfalls trägt der Anlieferer die Kosten für die Reinigung.

§ 11 Haftung

- (1) Der Anlieferer haftet für alle Schäden, die durch die Anlieferung von nichtzugelassenen Abfällen und durch Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung entstehen.

Der Anlieferer haftet für alle Schäden, die der Stadt Brandenburg an der Havel, dem Bewirtschafter der Entsorgungsanlage oder Dritten bei der Anlieferung entstehen und für Schäden, die durch Nichtbeachtung der Weisungen des Personals der Entsorgungsanlage bzw. der Stadt Brandenburg an der Havel entstehen.

- (2) Die Stadt Brandenburg an der Havel und der Bewirtschafter der Entsorgungsanlage haften nicht für Schäden der befugten Anlieferer und Nutzer bei der Benutzung der Entsorgungsanlage, das gilt insbesondere für Reifenschäden.
- (3) Die Stadt Brandenburg an der Havel und der Bewirtschafter der Entsorgungsanlage haften nicht für Schäden unbefugter Benutzer oder sich sonst unberechtigt auf der Entsorgungsanlage aufhaltenden Personen oder Fahrzeugen.

§ 12 Ausschluss von der Benutzung

Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen die in dieser Benutzungsordnung getroffenen Regelungen kann der Anlieferer zeitweilig oder dauernd durch die Stadt Brandenburg an der Havel von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 13 Zahlung des Entgeltes

Für die Ablagerung des Abfalls auf der Deponie ist ein Entgelt zu entrichten. Das Entgelt wird entsprechend der Entgeltordnung für die Entsorgung von Abfällen der Stadt Brandenburg an der Havel in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 14 Recyclinghof

- (1) Bestandteil der Entsorgungsanlage Deponie Fohrde ist neben der Deponie der Recyclinghof. In diesem Hof werden Abfälle zur Verwertung gemäß Anlage 3 und Problemabfälle aus Haushalten in geringen Mengen gemäß Anlage 5 angenommen.
- (2) Pro Jahr ist die Abgabe von Problemabfällen in einer haushaltsüblichen Menge bis 50 kg pro Anschlusspflichtigem an die Abfallentsorgung ohne gesonderte Gebühr bei der Anlieferung möglich. Problemabfälle sind an der Eingangskontrolle abzugeben.
- (3) Teerhaltige Dachpappe (Abfallschlüssel 170303* Kohlenteer und teerhaltige Produkte) wird von Kleinanlieferern (Bürgern) oder Gewerbebetrieben, wenn bei ihnen nicht mehr als insgesamt 2.000 kg besonders überwachungsbedürftiger Abfälle (Kleinmengen) jährlich anfallen, entgeltpflichtig im Recyclinghof der Entsorgungsanlage angenommen. Hierfür muss die teerhaltige Dachpappe frei von Anhaftungen sein und ihre Kantenlänge darf maximal 50 x 50 cm betragen.
- (4) Bodenaushub (Abfallschlüssel 170504 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen), Beton (Abfallschlüssel 17 01 01) und Ziegel (Abfallschlüssel 170102) zu Deponiebauzwecken werden an der Entsorgungsanlage nur im Bedarfsfall angenommen. Der Anlieferer muss vorab die Annahmebedingungen mit der Stadt Brandenburg an der Havel absprechen. Für die Annahme kann eine Analyse gefordert werden. Die Kosten trägt der Anlieferer.

- (5) Die Annahme der Abfälle zur Verwertung wird durch die Rethmann-Brandenburger Entsorgungsgesellschaft mbH privatwirtschaftlich durchgeführt.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Benutzungsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und gelten weiter.

§ 16 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 5 sind Bestandteil der Benutzungsordnung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Entsorgungsanlage Deponie Fohrde vom 06.07.1999 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 8 vom 06.07.1999, S. 220) außer Kraft.

Anlage 1

Abfallkatalog für die Ablagerung auf der Deponie Fohrde zugelassener Abfallarten gemäß Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis

Der Nachweis der Nichtverwertbarkeit gemäß § 2 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt

Kapitelüberschrift

- Gruppe
Abfallschlüssel Abfallbezeichnung

Teil 1: Nicht besonders überwachungsbedürftige Abfallarten

Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln

- Abfälle aus der Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 04 Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
- Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 03 02 Abfälle von Konservierungsstoffen
- Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 02 Abfälle von Konservierungsstoffen
- Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 03 Abfälle aus der chemischen Behandlung

Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie

- Abfälle aus der Textilindustrie
 - 04 02 09 Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
 - 04 02 21 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
 - 04 02 22 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern

Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen

- Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
 - 07 02 13 Kunststoffabfälle
 - 07 02 99 Abfälle anders nicht genannt (a. n. g.) - Gummiabfälle

Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben

- Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
 - 08 01 12 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen (ausgehärtete Farben und Lacke)
 - 08 01 20 wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
- Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
 - 08 04 10 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen

Abfälle aus thermischen Prozessen

- Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
 - 10 01 01 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
 - 10 01 05 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
 - 10 01 15 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
 - 10 01 23 wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
- Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
 - 10 02 01 Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
 - 10 02 02 unverarbeitete Schlacke
- Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
 - 10 09 03 Ofenschlacke
 - 10 09 06 Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
 - 10 09 08 Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
- Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
 - 10 10 03 Ofenschlacke
 - 10 10 06 Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
 - 10 10 08 Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen

- Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
 - 10 11 03 Glasfaserabfall
 - 10 11 12 Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt
- Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
 - 10 12 01 Rohmischungen vor dem Brennen
- Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
 - 10 13 06 Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
 - 10 13 10 Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen

Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen

- Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
 - 12 01 01 Eisenfeil- und -drehspäne
 - 12 01 03 NE- Metallfeil- und -drehspäne
 - 12 01 05 Kunststoffspäne und -drehspäne
 - 12 01 17 Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
 - 12 01 99 Abfälle a. n. g. - Schleifscheiben

Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)

- Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
 - 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
 - 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
 - 15 01 04 Verpackungen aus Metall
 - 15 01 05 Verbundverpackungen
 - 15 01 06 gemischte Verpackungen
 - 15 01 07 Verpackungen aus Glas
 - 15 01 09 Verpackungen aus Textilien

Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind

- Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13,14, 1606 und 1608)
 - 16 01 19 Kunststoffe
 - 16 01 20 Glas
- Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
 - 16 11 06 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen

Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)

- Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
 - 17 01 03 Fliesen, Ziegel und Keramik
 - 17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
- Holz, Glas und Kunststoff
 - 17 02 02 Glas
 - 17 02 03 Kunststoff

- Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
- Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 02 Aluminium
17 04 11 Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
- Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
- Baustoffe auf Gipsbasis
17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
- Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)

- Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
- Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
18 02 01 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden

Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke

- Stabilisierte und verfestigte Abfälle
19 03 05 stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
- Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung
19 04 01 verglaste Abfälle
- Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
19 05 01 nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02 nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 05 03 nicht spezifikationsgerechter Kompost
- Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 08 01 Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02 Sandfangrückstände
19 08 05 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 14 Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen

- Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
 - 19 09 02 Schlämme aus der Wasserklärung
 - 19 09 03 Schlämme aus der Dekarbonatisierung
 - 19 09 05 gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze

- Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.
 - 19 12 01 Papier und Pappe
 - 19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
 - 19 12 04 Kunststoff und Gummi

Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen

- Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
 - 20 01 02 Glas
 - 20 01 10 Bekleidung
 - 20 01 11 Textilien
 - 20 01 39 Kunststoffe
 - 20 01 40 Metalle

- Garten und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
 - 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle
 - 20 02 03 andere nicht biologisch abbaubare Abfälle

- Andere Siedlungsabfälle
 - 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle
 - 20 03 02 Marktabfälle
 - 20 03 03 Straßenkehricht
 - 20 03 06 Abfälle aus der Kanalreinigung
 - 20 03 07 Sperrmüll
 - 20 03 99 Siedlungsabfälle a.n.g.

Teil 2: Besonders überwachungsbedürftige Abfallarten

Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)

- Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
 - 17 06 05* asbesthaltige Baustoffe

Anlage 2

Für die Zulassung von Abfällen zur Ablagerung auf der Deponie Fohrde gelten folgende Richtwerte:

Nr.	Parameter	Zuordnungswert	Analysenmethode
1	Festigkeit (1*)		
1.01	Flügelscherfestigkeit	$\geq 25 \text{ kN/m}^2$	DIN 4096
1.02	Axiale Verformung	$\leq 20 \%$	DIN 18136
1.03	Einaxiale Druckfestigkeit	$\geq 50 \text{ kN/m}^2$	DIN 18136
2	extrahierbare lipophile Stoffe der Originalsubstanz	$\leq 0,8 \text{ Masse-\%}$	Extraktion nach KW/85 der LAGA und gravimetrische Bestimmung nach DIN 38409-H17 Als Lösungsmittel Petroläther oder ein anderes geeignetes halogenfreies Lösungsmittel verwenden.
3	Eluatkriterien		
3.01	pH-Wert	5,5 - 12,0	DIN 38404-C5
3.02	Leitfähigkeit	$\leq 50.000 \mu\text{S/cm}$	DIN EN 27888
3.03	TOC	(2*): $\leq 500 \text{ mg/l}$ (3*): $\leq 100 \text{ mg/l}$	DIN EN 1484
3.04	Phenole	$\leq 5,0 \text{ mg/l}$	DIN 38409-H16-3
3.05	Arsen	$\leq 0,1 \text{ mg/l}$	DIN EN ISO 11969 alternativ DIN EN ISO 11885
3.06	Blei	$\leq 0,1 \text{ mg/l}$	DIN 38406-E2 alternativ DIN EN ISO 11885
3.07	Cadmium	$\leq 0,1 \text{ mg/l}$	DIN EN ISO 5961 alternativ DIN EN ISO 11885
3.08	Chrom, gesamt	$\leq 3,0 \text{ mg/l}$	DIN EN 1233 alternativ DIN EN ISO 11885
3.09	Chrom VI	$\leq 0,1 \text{ mg/l}$	DIN 38405-D24
3.10	Kupfer	$\leq 5,0 \text{ mg/l}$	DIN 38406-E7 alternativ DIN EN ISO 11885
3.11	Nickel	$\leq 1,0 \text{ mg/l}$	DIN 38406-E11 alternativ DIN 38406-E22
3.12	Quecksilber	$\leq 0,01 \text{ mg/l}$	DIN EN 1483
3.13	Zink	$\leq 5,0 \text{ mg/l}$	DIN 38406-E8-1 alternativ DIN EN ISO 11885
3.14	Zinn	$\leq 5,0 \text{ mg/l}$	analog DIN 38406-E22
3.15	Fluorid	$\leq 10,0 \text{ mg/l}$	DIN 38405-D4-1
3.16	Ammonium-N	$\leq 10,0 \text{ mg/l}$	DIN 38406-E5-1 alternativ DIN EN ISO 11732
3.17	Cyanide gesamt (CN)	$\leq 1,0 \text{ mg/l}$	DIN 38405-D13-1
3.18	Cyanide leicht freisetzbar (CN)	$\leq 0,5 \text{ mg/l}$	DIN 38405-D14-2 Bei sulfidhaltigen Abfällen erfolgt die Bestimmung nach DIN 38405-D13-2.
3.19	AOX (Cl)	$\leq 0,5 \text{ mg/l}$	DIN EN 1485
3.20	wasserlöslicher Anteil (Abdampfrückstand)	$\leq 6 \text{ Masse-\%}$	DIN 38409-H1-2

4	Gesamtgehalte		
4.01	Polycyclische Aromaten (PAK)	≤ 100 mg/kg	Merkblatt Nr. 1 des LUA NRW, E DIN ISO 13877, VDLUFA-Methodenbuch, Bd. VII
4.02	(4*): PCB- Gesamtgehalt alternativ: PCB-6 Kongenere	≤ 50 mg/kg ≤ 10 mg/kg	E DIN ISO 10382 DIN 38414-S20, VDLUFA-Methodenbuch, Bd. VII
4.03	Kohlenwasserstoffe (MKW)	≤ 1000 mg/kg	E DIN EN 14039
4.04	Quecksilber	≤ 50 mg/kg	DIN EN 1483
4.05	Trockensubstanz	> 35 %	E DIN EN 14346 alternativ DIN ISO 11465

(1*): Die axiale Verformung kann gemeinsam mit der einaxialen Druckfestigkeit gleichwertig zur Flügelscherfestigkeit angewandt werden.

Überprüfungen der Festigkeit mit dem Ziel der Gewährleistung eines standsicheren Einbaubetriebes sind dann vorzunehmen, wenn bei der Ablagerung von Böden, bodenähnlichen Abfällen, Schlämmen und Stäuben Zweifel an der standsicheren Ablagerung bestehen.

(2*): TOC für Hausmüll, alternativ 60 kg/Einwohner, Jahr

(3*): TOC für Abfälle, außer Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Klärschlamm und andere organische Abfälle

(4*): die Zuordnungswerte für PCB können alternativ bestimmt werden

Anlage 3:

Liste der Abfälle zur Verwertung, die beim Recyclinghof der Deponie Fohrde angenommen werden:

- ◆ Boden
- ◆ Beton
- ◆ Ziegel
- ◆ Schrott
- ◆ Elektro- und Elektronikgeräteschrott
- ◆ Papier und Pappe
- ◆ Verpackungen

Anlage 4:

Abfallarten, die von Kleinanlieferern aus Haushalten an die Deponie Fohrde bis zu 1 m³ angeliefert werden dürfen:

	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
◆	17 01 01	Beton
◆	17 01 02	Ziegel
◆	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
◆	17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
◆	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
◆	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
◆	20 03 07	Sperrmüll

Anlage 5:

Liste der Problemabfälle, die in geringen Mengen beim Recyclinghof der Deponie Fohrde bis zu 50 kg im Jahr angenommen werden:

- ◆ Trockenbatterien
- ◆ Autobatterien
- ◆ Spraydosen
- ◆ ölverunreinigte Betriebsmittel
- ◆ ölverunreinigter Boden
- ◆ Leuchtstoffröhren
- ◆ Farben und Lacke, Verdüner

Problemabfälle sind geringe Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle gemäß § 41 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz (KrW-/AbfG, BGBl. I Nr. 66, S. 2705 vom 27.09.1994).

Stadt Brandenburg an der Havel, den 22.12.2003

gez.: Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

SVV-Beschluss Nr. 547/2003

Entgeltordnung für die Entsorgung von Abfällen

Auf der Grundlage des § 75 Abs. 2 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 13 der Benutzungsordnung der Entsorgungsanlage Deponie Fohrde vom 22.12.2003 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 22 vom 22.12.2003, S. 391) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 17.12.2003 folgende Entgeltordnung für die Entsorgung von Abfällen beschlossen:

Präambel

Als ersten Schritt für die Vorbehandlung von Abfällen hat die Stadt Brandenburg an der Havel ab 2002 für ihr Einzugsgebiet beschlossen, eine heizwertreiche Fraktion abtrennen zu lassen, um diese thermisch zu behandeln. Die Entgelte dieser Entgeltordnung beinhalten die Entgelte für die -soweit erforderlich- Vorbehandlung in der Restmüllbehandlungsanlage und die Deponierung der verbleibenden Abfälle sowie die alleinige Deponierung der Abfälle auf der Deponie Fohrde.

Da nicht alle Abfälle vorbehandelt werden, sind die Entgelte in zwei Gruppen aufgeteilt:

- ◆ Abfälle, die vorbehandelt werden und
- ◆ Abfälle, die nicht vorbehandelt werden.

§ 1 Entgelte

(1) Für die Vorbehandlung und die Deponierung von Abfällen werden folgende Entgelte erhoben:

lfd. Nr.	Bezeichnung	Entgelt	
		€/t	€/m ³
1	Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall aus Einsammlung (Anschluss- und Benutzungszwang) a) im Müllfahrzeug b) im Container	57,76	27,15
		57,76	9,24
2	hausmüllähnlicher Gewerbeabfall aus Industrie- und Gewerbebetrieben	57,76	7,51
3	Sperrmüll a) im Müllfahrzeug b) im Container	57,76	17,91
		57,76	6,35
4	Kunststoffabfälle	57,76	23,10
5	Marktabfälle	57,76	11,55
6	sonstige zur Vorbehandlung und Deponierung zugelassene Abfälle	57,76	34,66

(2) Für die Deponierung der Abfälle auf der Deponie Fohrde werden folgende Entgelte erhoben:

lfd. Nr.	Bezeichnung	Entgelt	
		€/t	€/m ³
7	Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall aus Einsammlung (Anschluss- und Benutzungszwang) a) im Müllfahrzeug b) im Container	17,31	8,14
		17,31	2,77
8	hausmüllähnlicher Gewerbeabfall aus Industrie- und Gewerbebetrieben	17,31	2,25
9	Siedlungsabfälle a. n. g. (anders nicht genannt)	17,31	8,66
10	Sperrmüll a) im Müllfahrzeug b) im Container	17,31	5,37
		17,31	1,90
11	gemischte Bau- und Abbruchabfälle (ohne verwertbare Stoffe)	17,31	10,39
12	Feinfraktion und Störstoffe (Anteil aus dem gewerblichen Bereich)	17,31	6,58
13	verbrauchte Auskleidungen	17,31	31,16
14	asbesthaltige Abfälle	17,31	25,97
15	sonstige zur Deponierung zugelassene Abfälle	17,31	10,39

(3) Für die Entsorgung von teerhaltiger Dachpappe mit einer Kantenlänge von maximal 50 x 50 cm und frei von Anhaftungen (170303* Kohlenteer und teerhaltige Produkte) aus Haushalten und Kleinmengen im Sinne von § 41 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) i. V. m. der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in den derzeit geltenden Fassungen wird folgendes Entgelt erhoben:

lfd. Nr.	Bezeichnung	Entgelt	
		€/t	€/m ³
18	teerhaltige Dachpappe	186,62	130,63

§ 2 Entgeltgegenstand und Entgeltpflichtige

- (1) Für die Deponierung von Abfällen zur Beseitigung und gegebenenfalls Vorbehandlung von überlassungspflichtigen Abfällen sind Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu entrichten.
- (2) Im Falle des § 1 Abs. 1 sind entgeltpflichtig alle Anlieferer von überlassungspflichtigen Abfällen gemäß § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG. Eine Ausnahme hiervon bilden die von der Stadt Brandenburg an der Havel beauftragten Dritten im Rahmen der Haus- und Sperrmüllentsorgung.
- (3) Im Falle des § 1 Abs. 2 und 3 sind entgeltpflichtig alle Anlieferer von Abfällen zur Beseitigung.

§ 3 Bemessungsgrundlage

- (1) Das Entgelt für die Deponierung und gegebenenfalls Vorbehandlung der Abfälle wird nach dem verwogenen Gewicht abzüglich des verwogenen Leergewichtes bemessen. Bei regelmäßiger Anlieferung kann das Leergewicht im Computer gespeichert werden. Auf Verlangen der Mitarbeiter der Restmüllbehandlungsanlage bzw. der Deponie oder des Anlieferers von Abfällen erfolgt eine Rückverwiegung.
- (2) Nur in den durch die Stadt Brandenburg an der Havel genehmigten Ausnahmefällen (z. B. Außerbetriebnahme der Waage) wird auf der Basis der Mengenermittlung in Kubikmetern (m³) das Entgelt bemessen.

§ 4 Entgelterhebung und Fälligkeit

- (1) Das Entgelt wird mit Anlieferung des Abfalls an der Restmüllbehandlungsanlage bzw. der Deponie fällig. Es wird durch den beauftragten Dritten,

Rethmann-Brandenburger
Entsorgungsgesellschaft mbH
Pernitzer Straße 19 a
14797 Kloster Lehnin, OT Prützke
Tel. 03 38 35 / 470-0,

im Namen der Stadt Brandenburg an der Havel eingezogen. Es ist bei der Anlieferung auf der Deponie bzw. Restmüllbehandlungsanlage bar zu entrichten.

- (2) Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer sollen sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zugunsten der Rethmann-Brandenburger Entsorgungsgesellschaft mbH eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Unbarverfahren besteht nicht.
- (3) Säumige Zahler müssen bar zahlen.
- (4) Für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bzw. deren beauftragte Dritte wird das Entgelt durch Rechnungslegung erhoben. Das Entgelt wird am letzten Tag des Monats, in dem die Rechnungslegung erfolgte, fällig. Es wird durch den beauftragten Dritten, die Rethmann-Brandenburger Entsorgungsgesellschaft mbH, im Namen der Stadt Brandenburg an der Havel eingezogen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Entsorgung von Abfällen vom 06.12.2002 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 23 vom 10.12.2002, S. 377) außer Kraft.

Stadt Brandenburg an der Havel, den 22.12.2003

gez.: Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

SVV-Beschluss Nr. 554/2003

Zweite Änderungssatzung zur Kommunalaufwandsentschädigungssatzung

Aufgrund der §§ 5, 30, 37 und 54 c der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I Seite 154) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung am 17.12.2003 nachfolgende Zweite Satzung zur Änderung der Kommunalen Satzung über Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse, Ortsvorsteher/-innen und ehrenamtlich Beauftragte (Kommunalaufwandsentschädigungssatzung - KomAES) vom 17.06.1997 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel, Seite 170) in der zur Zeit geltenden Fassung beschlossen:

Artikel 1

Die Kommunale Satzung über Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse, Ortsvorsteher/-innen und ehrenamtlich Beauftragte (Kommunalaufwandsentschädigungssatzung - KomAES) vom 17.06.1997 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel, Seite 170) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. Die Satzung erhält folgende Bezeichnung: "Satzung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel, deren Ausschüsse und der Ortsbeiräte sowie für Ortsbürgermeister/-innen und ehrenamtlich Beauftragte (Aufwandsentschädigungssatzung)"
2. § 1 wird wie folgt gefasst:
"§ 1 Geltungsbereich
Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel, deren Ausschüsse und der Ortsbeiräte sowie für Ortsbürgermeister / -innen und ehrenamtlich Beauftragte."
3. § 7 erhält die Überschrift "Ortsbürgermeister/-innen".
In § 7 Abs. 1 wird das Wort "Ortsvorsteher/-innen" durch "Ortsbürgermeister/-innen" ersetzt.
4. Es wird ein neuer § 8 mit folgendem Wortlaut in die Satzung eingefügt:
"§ 8 Ortsbeiräte
(1) Die Mitglieder des Ortsbeirates, die nicht zugleich Ortsbürgermeister/-innen sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt

in Ortsteilen mit einer Einwohnerzahl

bis	5000	25 Euro
von	5001 bis 10000	30 Euro
über	10000	40 Euro

(2) Die Mitglieder von Ortsbeiräten erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 Euro."

Die nachfolgenden Paragraphen sind in der Nummerierung entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 26.10.2003 in Kraft.

Stadt Brandenburg an der Havel, den 22.12.2003

gez.: Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung über den Übergang von Sitzen von Vertretern der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel (Berufung von Ersatzpersonen)

Nach dem Ausscheiden von zwei Mitgliedern der CDU in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel gemäß § 60 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) i. V. m. § 81 Abs. 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) werden entsprechend § 60 BbgKWahlG - Bekanntmachung der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, Seite 198) i. V. m. § 81 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung vom 5. Juli 2001 (GVBl. II S. 306), folgende Ersatzpersonen in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel berufen:

Herr
Martin Simon
Gertraudenstraße 64
14772 Brandenburg an der Havel
(Wahlkreis 3)

Herr
Ralf Dieckmann
Windmühlenweg 6
14770 Brandenburg an der Havel
(Wahlkreis 2)

Brandenburg an der Havel, den 15. und 19.12.2003

gez.: Gmirek
Wahlleiter

Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße 1 n Brandenburg – Wust (Bahnübergangsbeseitigung Wust)

Im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens zu der oben angeführten Straßenbaumaßnahme wird ein Erörterungstermin über die vorgebrachten Einwendungen durchgeführt.

Die Erörterung findet statt **am 04. Februar 2004
um 10.30 Uhr
im Speisesaal der Stadtverwaltung
Brandenburg an der Havel, Haus 2,
Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel.**

Die Erörterung wird ggf. am 05.02.2004 fortgeführt, sollte der oben genannte Termin aus Zeitgründen nicht beendet werden können.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörsbehörde zu geben. Wir weisen darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Nicht fristgerecht, z.B. im Erörterungstermin erstmalig, erhobene Einwendungen werden nicht berücksichtigt. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigung ist durch Vorlage der den Einwendern übersandten Einladung in Verbindung mit dem Personalausweis oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.

Bekanntmachung des Abfallzweckverbandes Mittelmark (AZM):

**Einladung zur öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des
Abfallzweckverbandes Mittelmark (AZM)**

Am Dienstag, dem 13. Januar 2004, um 17.00 Uhr findet im

**(ehem.) Amt Emster-Havel
Potsdamer Straße 49 B
14778 Jeserig**

eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Mittelmark (AZM) statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung durch den Verbandsversammlungsvorsitzenden Herrn Landrat Koch
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Mitteilungen und Entschuldigungen
3. Bestimmung des Schriftführers
4. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
5. Personelle Veränderungen in den Gremien des Abfallzweckverbandes Mittelmark
6. Bericht der Verbandsvorsteherin
7. Vorstellung und Beschlussfassung zur weiteren Vorgehensweise des AZM
8. Wirtschaftsplan 2003
9. Wirtschaftsplan 2004
10. Jahresplanung 2004 und Terminabstimmung 2004
11. Sonstiges
12. Schließung der Sitzung

Jeserig, 10.12.2003

gez.: Landrat Koch
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Erweiterung eines Schiedsstellenbereiches

Die Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel hat mit Beschluss Nr. 298/2003 beschlossen, den Zuständigkeitsbereich der Schiedsstelle I um die Ortsteile Wust und Gollwitz zu erweitern. Die Schiedsstelle trägt dann folgende Bezeichnung:

Schiedsstelle I

Brandenburg/Nord, Klein Kreutz, Saaringen, Schmerzke und Neuschmerzke, Wust und Gollwitz

**Ausschreibung
von Immobilien der Stadt Brandenburg an der Havel**

Die Stadt schreibt die nachfolgenden Immobilien aus:

1. Neustädtische Heidestraße 76

Denkmal im Sanierungsgebiet, stark ruinös, Baujahr ca. 16. Jahrhundert,
Grundstücksgröße 173 m², ehemalige Wohnfläche ca. 213 m², keine Hofzufahrt

Wert laut Verkehrswertgutachten: 7885,00 €

2. Plauer Straße 8

Denkmal im Sanierungsgebiet mit gewerblichem Nebengelass, Baujahr ca. 17. Jahrhundert, Grundstücksgröße 426 m², Wohn-/Gewerbefläche ca. 460 m², Hofzufahrt vorhanden, insgesamt sanierungsbedürftiger Zustand

Wert laut Verkehrswertgutachten: 35.600,00 €

3. Der Temnitz 37/38

3 Gebäude in Innenstadt- und Wasserrandlage (davon 1 Denkmal), Baujahr ca. 18. Jahrhundert, Hinterhaus ca. 1920, Grundstücksgröße 665 m², Wohnfläche ca. 410 m², Hofzufahrt vorhanden, insgesamt sanierungsbedürftiger Zustand

Wert laut Verkehrswertgutachten: 113.000,00 €

4. Caasmannstr. 1

Büro- und Wohngebäude, Denkmal, Baujahr 1907, Grundstücksgröße 1.460 m², Wohn-/Nutzungsfläche ca. 450 m², sanierungsbedürftig, auf dem Grundstück ist ein abrisssreifer Stahlgittermast vorhanden, ein Wegerecht für das Nachbargrundstück ist zu gewähren

Wert laut Verkehrswertgutachten: 30.000,00 €

5. Wilhelmsdorfer Straße 40

Ehemaliges Verwaltungsgebäude mit Speisesaalanbau, Denkmal, Baujahr ca. 1890/1927, Grundstücksgröße ca. 5.077 m², Büro-/Nutzfläche ca. 600 m², Einfahrt für Nachbargrundstück ist zu gewähren, sanierungsbedürftiger Zustand

Wert lt. Verkehrswertgutachten: 140.000,00 €

6. Bauhofstraße 24

Ehemaliges Verwaltungsgebäude, Baujahr ca. 1910, Grundstücksgröße 959 m², Büro-/Nutzfläche ca. 430 m², Hofzufahrt vorhanden, zum Teil rückständige Instandhaltung

Wert laut Verkehrswertgutachten: 177.100,00 €

7. Nikolaus-von-Halem-Str. 3

Ehemaliges Kindergartenobjekt mit Hofgebäude, sanierungsbedürftig, besonders geeignet zum Ausbau als Seniorenresidenz, Baujahr ca. 1975, Grundstücksgröße 6.145 m², Nutzfläche ca. 610 m²

Wert laut Verkehrswertgutachten: 185.000,00 €

8. Potsdamer Str. 1

Büro- und Verwaltungsgebäude, Baujahr ca. 1920, sanierungsbedürftig, Grundstücksgröße 1.042 m², Nutzfläche ca. 2.500 m², keine eigene Grundstückszufahrt, eingeschränkte Stellplatzsituation

Wert laut Verkehrswertgutachten: 116.000,00 €

1. Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen und Gebäude die mit solchen Gebäuden räumlich zusammenhängen
2. Hofräume und Hausgärten, die unmittelbar an ein Gebäude im Sinne der Nummer 1 anschließen und durch eine Umfriedung begrenzt sind
3. Friedhöfe
4. Wildgehege
5. öffentliche Grün- und Erholungsanlagen
6. Eisenbahnanlagen und Bundesautobahnen

sind.

Die Vollversammlung findet statt:

**am 13.01.2004, um 18:30 Uhr,
in den Räumen der kommunalen Forstverwaltung
der Stadt Brandenburg an der Havel,
Eichendorffweg 4a,
14772 Brandenburg an der Havel**

Der Eigentumsnachweis über betreffende Flächen ist zur Versammlung mitzubringen.

gez.: Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin
Notvorstand der Jagdgenossenschaft Brandenburg an der Havel

- - - - -

<p>Ende des amtlichen Teils Beginn des nichtamtlichen Teils (Termine, Informationen, Notizen)</p>
--

Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Januar 2004

Stand: 18.12.2003

Di., 06.01.2004	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr
Mi., 07.01.2004	Jugendhilfeausschuss	Station Junger Techniker	17:00 Uhr
Do., 08.01.2004	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und kommunale Beteiligung	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr

Di., 13.01.2004	Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Vergaben	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Mi. 14.01.2004	Rechnungsprüfungsausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 89, Beratungsraum Gesundheitsamt, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Mi., 14.01.2004	Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Sicherheit	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Do., 15.01.2004	Ausschuss für Stadtentwicklung,	Stadtverwaltung Brandenburg Bergstraße 19, EG/Gartensaal 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Do. 22.01.2004	Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 89, Beratungsraum Gesundheitsamt, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 27.01.2004	Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Vergaben	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Mi. 28.01.2004	Stadtverordnetenversammlung	Stadtverwaltung Brandenburg, Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg an der Havel	15:00 Uhr

Änderungen vorbehalten

IMPRESSUM	
Herausgeber:	Stadt Brandenburg an der Havel
Redaktion:	Bürgeramt, Herr Liskowsky Tel.: (03381) 58 13 23, Fax: (03381) 58 13 04, Internet: www.stadt-brandenburg.de e-mail: peter.liskowsky@stadt-brandenburg.de
Herstellung:	Eigendruck
Bezugsquelle:	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bürgeramt, 14770 Brandenburg an der Havel, Neuendorfer Straße 90 Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.
Besucheradresse/ Einzelverkauf:	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bürgeramt, Haus 1, Zi. 018, Neuendorfer Straße 90, 14770 Brandenburg an der Havel;
weitere Ausgabeorte:	Tourist - Information, Steinstraße 66/67, 14776 Brandenburg an der Havel, Ortsteilverwaltungen Plaue, Kirchmöser
Einzelpreis:	1,00 €
Jahresabonnement:	25,50 € einschl. Porto
Kündigungsfrist:	15. Dezember